

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

1001. Sitzung

Berlin, Freitag, den 5. März 2021

Inhalt:

Zur Tagesordnung	63	5. ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (Drucksache 126/21).....	65
1. Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) (Drucksache 121/21)	63	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	87*
Judith Gerlach (Bayern)	63		
Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	64, 87*	6. Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 127/21)	65
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 87 Absatz 3, Artikel 91c Absatz 5, Artikel 108 Absatz 5 GG – Annahme einer Entschließung	65	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	87*
2. Gesetz zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Drucksache 122/21)	65	7. Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) (Drucksache 128/21, zu Drucksache 128/21)	65
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	87*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	65
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Drucksache 123/21).....	65	8. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 495/20).....	66
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	87*	Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	66
4. Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (Drucksache 125/21, zu Drucksache 125/21)	65		
Dilek Kalayci (Berlin)	89*		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	87*		

9. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Fleischgesetzes** und des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 98/21)
- b) Entschließung des Bundesrates – Mehr Tierwohl im Fleischsektor – **Prüf- und Zulassungsverfahren** für serienmäßig hergestellte **Betäubungsanlagen und -geräte** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – (Drucksache 99/21) 66
- Mitteilung** zu a): Absetzung von der Tagesordnung 63
- Beschluss** zu b): Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 66
10. Entschließung des Bundesrates: Konzeption einer Finanzierungsstrategie inkl. einer **Tierwohl-Abgabe als Teil der Nutztierstrategie des Bundes** zum Umbau der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 105/21) 66
- Barbara Otte-Kinast (Niedersachsen) .. 66
- Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft 67
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . 68
11. Entschließung des Bundesrates: **Verbraucherschutz in internationalen Beförderungsverträgen verbessern** – Schutzniveau des Heimatstaates gewährleisten – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 772/20) 65
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . 87*
12. Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern – **steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 101/21) 68
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 68
13. Entschließung des Bundesrates: Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum **Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 92/21) 68
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst . 68
14. a) Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** – Menschen wirksamer vor Diskriminierungen schützen – Antrag der Länder Berlin und Bremen – (Drucksache 713/20)
- b) Entschließung des Bundesrates – Den Diskriminierungsschutz europaweit unterstützen – **Verabschiedung der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie** – Antrag der Länder Berlin und Bremen – (Drucksache 714/20)
- Mitteilung** zu a) und b): Absetzung von der Tagesordnung 63
15. Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz – **Ausnahmen der CO₂-Bepreisung für Industrie und Unternehmen** anwendungsfreundlich gestalten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 100/21) 68
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 68
16. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Koordinierung der sozialen Sicherheit** mit dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (SozSichUKG)** (Drucksache 102/21)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem **Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit** zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 **zwischen der Europäischen Union** und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits **und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** andererseits (Drucksache 103/21) 65
- Beschluss** zu a) und b): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 88*
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren** (Drucksache 47/21) 68
- Dr. Dorothee Stapelfeldt (Hamburg) .. 89*
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 69
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes – Verbot des Küken-tötens** (Drucksache 48/21) 69

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern)	69	Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 55/21)	75
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	70	Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	75
19. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 49/21)	70	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	75
Katja Meier (Sachsen)	70	25. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Drucksache 56/21)	75
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	71	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	76
20. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) (Drucksache 50/21)	71	26. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 57/21)	76
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	72	Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	76
21. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) (Drucksache 51/21)	72	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	77
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)	72	27. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Drucksache 58/21)	77
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	74	Georg Eisenreich (Bayern)	77
22. Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz – DVPMG) (Drucksache 52/21)	74	Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	89*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	74	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	78
23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (Drucksache 53/21)	65	28. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) (Drucksache 59/21)	78
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	88*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	78
24. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im		29. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Drucksache 60/21)	78
		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	78
		30. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Drucksache 61/21)	78

Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	79	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	88*
31. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG) (Drucksache 62/21)	79	38. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Drucksache 69/21)	80
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	79	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	81
32. Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG) (Drucksache 63/21)	79	39. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts (Drucksache 70/21)	81
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	79	Gisela Erler (Baden-Württemberg)	91*
33. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (Drucksache 64/21)	79	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	81
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	90*	40. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich (Drucksache 71/21)	81
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	80	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	81
34. Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (Drucksache 65/21)	65	41. Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) (Drucksache 72/21)	65
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	88*	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	88*
35. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Drucksache 66/21)	80	42. Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) (Drucksache 106/21)	81
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	80	Lucia Puttrich (Hessen)	81
36. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes (Drucksache 67/21)	65	Birgit Honé (Niedersachsen)	83
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	88*	Gisela Erler (Baden-Württemberg)	92*
37. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung maurechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes (Drucksache 68/21)	65	Beschluss: Stellungnahme	84
		43. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit COM(2020) 854 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 39/21, zu Drucksache 39/21)	84
		Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	84
		44. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maß-	

nahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 COM(2020) 823 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 45/21, zu Drucksache 45/21)	65	Dilek Kalayci (Berlin)	93*
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG	88*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	84
45. Verordnung zur Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (Drucksache 73/21)	65	49. Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) (Drucksache 188/21)	85
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	88*	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	94*
46. Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV) (Drucksache 74/21)	84	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	85
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz)	93*	50. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 189/21)	85
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschlie-ßung	84	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 3, 5 und 6, Artikel 87c, Artikel 87d Absatz 2, Artikel 87e Absatz 5 Satz 1, Artikel 87f Absatz 1 GG	85
47. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission „Health Claims“ und Arbeitsgruppe der Kommission „Nahrungsergänzungsmittel und Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 87/21)	65	51. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 183/21)	65
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 87/1/21	88*	Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	88*
48. Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) (Drucksache 187/21)	84	52. Entschlie-ßung des Bundesrates zum weiteren Ausbau von Photovoltaik und der Mehrfachnutzung von Flächen (Solarcarports) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 194/21)	85
		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	85
		Nächste Sitzung	85
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	86
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	86

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Amtierende Präsidentin Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Georg Eisenreich (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

B a y e r n :

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Judith Gerlach, Staatsministerin für Digitales

B e r l i n :

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

B r a n d e n b u r g :

Katrin Lange, Ministerin der Finanzen und für Europa

B r e m e n :

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Dorothee Stapelfeldt, Senatorin, Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Katy Hoffmeister, Justizministerin

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

N i e d e r s a c h s e n :

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Barbara Otte-Kinast, Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Thüringen:

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Saarland:

Tobias Hans, Ministerpräsident

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Von der Bundesregierung:

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Sachsen:

Katja Meier, Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Stefan Zierke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schleswig-Holstein:

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

1001. Sitzung

Berlin, den 5. März 2021

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 1001. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 52 Punkten vor.

Die Punkte 9 a) und 14 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Reihenfolge der Tagesordnung bleibt unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist diese so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (**Registermodernisierungsgesetz** – RegMoG) (Drucksache 121/21)

Mir liegen zwei Wortmeldungen vor. Es spricht zu uns Frau Staatsministerin Gerlach aus Bayern.

Judith Gerlach (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland ist derzeit eine der zentralen Aufgaben des Bundes, aber natürlich auch der Länder. Allerdings sind die Voraussetzungen alles andere als einfach.

Die deutsche Registerlandschaft verfügt über mehr als 375 Registertypen, die zum Teil zentral, aber auch dezentral geführt werden. Die Qualität, aber auch die Aktualität der Daten ist über die verschiedenen Register hinweg sehr unterschiedlich. Kurz gesagt: Das ist alles sehr komplex.

Dazu kommt, dass für die klare Identifizierung einer Person mangels eindeutigen Ordnungsmerkmals neben dem Namen selbst noch weitere Daten notwendig sind, zum Beispiel Geburtsdatum oder Anschrift. Immer wieder kommt es zu irrtümlichen Zuordnungen von Datensätzen, zu Dubletten, Karteileichen und einem erhöhten Prüfaufwand seitens der öffentlichen Verwaltung.

Aber nicht nur innerhalb der Verwaltung sorgt unser veraltetes Registersystem für unnötigen Aufwand. Auch die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch unnötig belastet. Sie müssen den Behörden Nachweise wie zum Beispiel die Geburtsurkunde jedes Mal aufs Neue liefern, obwohl diese ja bereits bei den Ämtern vorhanden sind. Und das ist wirklich kein Aushängeschild für die moderne Verwaltung.

Unsere Bürger erwarten nicht nur, dass sie erforderliche Nachweise digital beibringen können, sondern auch, dass die jeweils zuständige Behörde diese – auf Wunsch des Antragstellers – bei anderen Stellen selbst beschafft. Deshalb brauchen wir ein verbessertes, ein registerübergreifendes Identitätsmanagement, um endlich auch den Ansprüchen unserer Bevölkerung für eine effiziente digitale Verwaltung gerecht zu werden.

Das Registermodernisierungsgesetz ist bildlich gesprochen das Getriebe der Verwaltungsmodernisierung. Es verzahnt die verschiedenen Teile, es sorgt dafür, dass sie möglichst effizient und vor allem möglichst schnell ineinandergreifen.

Die gute Nachricht ist: Das Gesetz liegt vor – das Getriebe kann sozusagen eingebaut werden –, und wir haben heute im Bundesrat quasi den Schraubenschlüssel in der Hand und müssen nur noch die letzten Muttern festdrehen.

Die Vorteile des vorliegenden Gesetzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen auf der Hand: Sie werden von bürokratischem Aufwand entlastet, und es gibt einen einfacheren Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen.

Durch die eindeutige Zuordnung von Daten zu einer Person werden die Verwaltungsprozesse letztendlich viel schneller, effizienter. Die Verfahren können allgemein beschleunigt werden, wir können Kosten senken. Und die Qualität der gespeicherten Daten wird natürlich auch verbessert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kritikpunkte am Registermodernisierungsgesetz sind mir natürlich sehr wohl bewusst. Aber der vorliegende Gesetzentwurf zeigt auch einen Weg auf, wie die Verwaltungsdigitalisierung datenschutz- und verfassungskonform vorangetrieben werden kann.

Das Gesetz bestimmt einen klaren Zweck für die Verarbeitung der Steueridentifikationsnummer. Ihre Verwendung ist also nur zulässig im Rahmen von Verwaltungsleistungen nach dem OZG auf Grundlage von Rechtsvorschriften, zur Durchführung eines registerbasierten Zensus oder dann, wenn der Bürger ausdrücklich einwilligt.

Das sogenannte Four-Corner-Modell wird einen großen Beitrag dazu leisten, Vertrauen in die digitalisierte Verwaltung zu fassen. Bei der Übermittlung von Daten in einen anderen Verwaltungsbereich prüfen neutrale Stellen, ob die Datenabfrage und die dazugehörige Übermittlung der Daten jeweils gestattet sind. Sie kontrollieren, sie protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch.

Außerdem erhalten die Bürgerinnen und Bürger erstmals zentral einen Überblick über die Verwendung ihrer Daten in dem sogenannten Datencockpit, das ja zukünftig Datenschutzcockpit heißen soll. Dort können sie dann überprüfen, welche konkreten Daten über sie unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer zwischen welchen öffentlichen Stellen übermittelt wurden. Das schafft Transparenz, das fördert auch das Vertrauen.

Bayern ist als Co-Federführer im Koordinierungsprojekt der Registermodernisierung maßgeblich an der Erarbeitung von Empfehlungen für die rechtlichen Rahmenbedingungen von Datenabrufen beteiligt. Die Einwilligung und damit auch die Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger stehen bei uns dabei ganz klar im Fokus. Das Registermodernisierungsgesetz setzt auch weiter auf die föderale, auf die dezentrale Registerlandschaft und stellt damit einen hohen Datenschutzstandard sicher.

Meine Damen und Herren, ich möchte das Bild des Getriebes noch mal aufgreifen. Lassen Sie uns heute das Registermodernisierungsgesetz auf den Weg bringen, damit wir den deutschen Verwaltungsmotor zum Brummen bringen können, damit wir auf dem Weg zu einer umfassend digitalisierten Verwaltung weiterhin mit Vollgas vorankommen! Das würde ich mir wünschen.

Daher bitte ich um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin Gerlach!

Als Nächster spricht – nach einer kurzen Desinfektionspause – der Herr Parlamentarische Staatssekretär Professor Dr. Krings vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu uns.

Prof. Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat entscheidet heute über die Zustimmung zum Registermodernisierungsgesetz.

Das Gesetz war von Anfang an ein gemeinsames Projekt von Bund und Ländern, initiiert von der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, gefördert und begleitet von der Ministerpräsidentenkonferenz.

Auch wenn der Titel des Gesetzes – „Registermodernisierung“ – vielleicht eher nach trockenem gesetzgeberischen Schwarzbrotpiecing klingt, so geht es, das haben wir gehört, in Wahrheit um eine wichtige Weichenstellung in unser aller Leben – in unser aller Leben mit der Verwaltung. Es geht um die nutzerfreundliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und damit um die Zufriedenheit unserer Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Leistungen auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes.

Mit dem Onlinezugangsgesetz haben sich Bund, Länder und Kommunen selbst verpflichtet, 575 Verwaltungsleistungen online anzubieten. Die Möglichkeit zu nutzerfreundlichen digitalen Verwaltungsleistungen basiert aber natürlich auf zwei Voraussetzungen:

Erstens der zweifelsfreien Zuordnung der Nutzer – unserer Bürgerinnen und Bürger. Dies klingt selbstverständlich, ist es aber ohne die Einführung eines Identifikators eben nicht.

Und zweitens dem sogenannten Once-Only-Prinzip. Wenn der Nutzer dies wünscht, muss die jeweilige Behörde in der Lage sein, von einer anderen Behörde direkt und digital per Registerabfrage die erforderlichen Daten abzurufen. Auch hier gilt: Klingt selbstverständlich, ist es aber heute noch nicht.

Für eine registerübergreifend eindeutige Zuordnung brauchen wir in digitalen Prozessen – das ist angesprochen worden – aber ein veränderungsfestes Ordnungsmerkmal, das stets auf die richtige Person verweist. Mit einer solchen Identifikationsnummer werden wir es künftig auch schaffen, den EU-weiten Zensus nur noch auf der Basis unserer Register zu erstellen. Der dadurch mögliche Verzicht auf stichprobenartige Zählungen ist daten-

schutzfreundlich und spart – vielleicht noch schöner – Bund und Ländern in jeder Zensusrunde über 1 Milliarde Euro.

Heute erledigen wir zum Beispiel Bankgeschäfte aller Art digital, von zu Hause, von unterwegs. Die Registermodernisierung schafft endlich die Grundlage, dass auch viele Behördengänge in Zukunft überflüssig werden können und stattdessen vom Smartphone aus virtuell möglich sind. Damit das zügig und zuverlässig funktioniert, wollen wir auch keine neuen Identifier erfinden, sondern die Vorteile einer bestehenden Infrastruktur nutzen.

Die Steuer-ID ermöglicht seit über zehn Jahren die eindeutige und zuverlässige Zuordnung von Personen in Verwaltungsvorgängen mit steuerlichem Bezug.

Wir haben ein hohes Datenschutzniveau bei der Verwendung der sogenannten Steuer-ID im Registermodernisierungsgesetz sichergestellt. Das Gesetz enthält sehr wirksame strukturelle Hemmnisse, die eine missbräuchliche, verfassungsrechtlich verbotene Profilbildung wirksam verhindern werden. Durch die Nutzung dieser ID erfolgt nämlich gerade keine zentrale Datensammlung. Wir haben in Deutschland anders als andere Staaten eine dezentrale Registerlandschaft, und dabei wird es auch bleiben.

Aus Sicht der digitalen Nutzerinnen und Nutzer verbessert sich noch etwas: Sie können in Zukunft im Datenschutzcockpit kontrollieren, wer wann welche Daten verwendet hat. So werden höchste datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt. In der Protokollerklärung, die die Bundesregierung heute abgibt, wird das Datenschutzcockpit in seiner Funktion sogar noch einmal aufgewertet. Ich finde, Herr B a u m a n n , das haben wir ganz gut hinbekommen.

Meine Damen und Herren, die Covid-19-Pandemie hat uns gezeigt, wie dringend wir die Digitalisierung der Verwaltung brauchen. Digitale Prozesse funktionieren eben auch dann noch kontaktlos, wenn Behörden, wenn Ämter für die Öffentlichkeit längst schließen müssen. Aber weit über die Pandemie hinaus gilt: Das Registermodernisierungsgesetz bildet das Fundament für das digitale Haus, an dem wir alle gemeinsam bauen.

Der für das Registermodernisierungsgesetz federführende Ausschuss des Bundesrates, der Innenausschuss, hat einstimmig empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Meine Damen und Herren, ich meine: So viele Ländervertreter können sich schlichtweg gar nicht irren.

(Volker Bouffier (Hessen): Ich erinnere dich bei Gelegenheit!)

Dieser Empfehlung möchte ich mich daher gerne anschließen.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Ganz herzlichen Dank, Herr Professor Krings!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Krings** (BMI) gibt für die Bundesregierung eine **Protokollerklärung¹** ab.

Nun zu dem Landesantrag: Bitte Ihr Handzeichen für den Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zur Grünen Liste: Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 2/2021²** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 6, 11, 16, 23, 34, 36, 37, 41, 44, 45, 47 und 51.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll³** hat abgegeben: **zu Punkt 4** Frau **Senatorin Kalayci** (Berlin).

Wir kommen zu **Punkt 7:**

Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (**Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG**) (Drucksache 128/21, zu Drucksache 128/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss n i c h t anruft**.

Wir haben noch über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Entschließung abzustimmen.

¹ Anlage 1

² Anlage 2

³ Anlage 3

Ich frage daher, wer Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit¹.

Damit hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung** einer besonderen **Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 495/20)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zunächst über Ziffer 1 der Ausschussempfehlung ab. Wer ist dafür? – Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung einzubringen. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 9 b):

EntschlieÙung des Bundesrates – Mehr Tierwohl im Fleischsektor – **Prüf- und Zulassungsverfahren** für serienmäßig hergestellte **Betäubungsanlagen und -geräte** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 99/21)

Dem Antrag ist der Freistaat **Bayern beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, die EntschlieÙung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** entsprechend **gefasst**.

Punkt 10:

EntschlieÙung des Bundesrates: Konzeption einer Finanzierungsstrategie inkl. einer **Tierwohl-Abgabe als Teil der Nutztierstrategie des Bundes** zum Umbau der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 105/21)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Es spricht als Erstes zu uns Frau Ministerin Otte-Kinast aus Niedersachsen.

Barbara Otte-Kinast (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Die Nutztierhaltung steht seit langem im Kreuzfeuer der Kritik. Die Gesellschaft will zu Recht nachhaltig hergestellte Produkte, die bestimmte Standards in der Tierhaltung erfüllen.

Die Nutztierhaltung ist zugleich extrem wichtig. Nicht nur für Niedersachsen, sondern für ganz Deutschland. Sie ist das wirtschaftliche Rückgrat der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Ohne die Tierhaltung sind lebendige und lebenswerte ländliche Räume undenkbar.

Die Vorschläge des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung, der sogenannten **B o r c h e r t**-Kommission, liegen seit gut einem Jahr auf dem Tisch. Der Bund hat bereits ein umfassendes 300-Millionen-Euro-Förderprogramm für den Umbau der Schweinehaltung auf den Weg gebracht.

Ich möchte der Bundeslandwirtschaftsministerin Julia **K l ö c k n e r** ausdrücklich danken, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Finanzierung höherer Tierwohlstandards seit dieser Woche vorliegen. Ein tragfähiges Finanzierungskonzept ist ein ganz zentraler Baustein auf unserem Weg zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung. Die Machbarkeitsstudie zeigt Möglichkeiten auf, wie das nun auch gelingen kann. Also nochmals herzlichen Dank an das Bundeslandwirtschaftsministerium für diese sehr ausführliche, ich glaube, 276 Seiten lange Machbarkeitsstudie!

Verehrte Damen und Herren, die ersten Schritte sind getan – doch das reicht noch lange nicht. Wir müssen Gas geben beim Umbau der Nutztierhaltung. Wir brauchen noch in dieser Legislaturperiode die Konzipierung und Verabschiedung einer Finanzierungsstrategie, damit der Umbau der Nutztierhaltung auf den Betrieben verwirklicht wird. Für mich ist die wichtigste Botschaft dieser Machbarkeitsstudie: Die von Niedersachsen geforderte Tierwohlabgabe ist machbar. Die Studie stärkt uns den Rücken. Die Ergebnisse zeigen: Mit unserer heutigen Bundesratsinitiative liegen wir genau richtig.

Nun ist es Aufgabe des Bundes, zeitnah ein Konzept vorzulegen. Nicht vergessen dürfen wir dabei, dass wir ebenso zügig ein Tierwohl-Label und die Berücksichtigung des Tierwohls im Bau- und Umweltrecht brauchen. Wenn dieses Label auf längere Sicht auf europäischer Ebene verpflichtend würde – umso besser!

Verehrte Damen und Herren, klar ist: Die Landwirtinnen und Landwirte auf den Höfen benötigen eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive. Sie brauchen Planungssicherheit, damit in mehr Tierwohl investiert werden kann. Denn der Markt alleine wird die Mehrleistungen der Landwirtinnen und Landwirte nicht honorieren.

Ich spreche immer wieder mit Landwirten, die aus der Nutztierhaltung aussteigen wollen. Viele wollen sich dem

¹ Siehe aber Seite 74

großen wirtschaftlichen Druck auf den Betrieben bei gleichzeitig immer neuen Anforderungen nicht mehr stellen.

Als Politiker/-innen müssen wir dabei auch die Auswirkungen für unser Land im Blick behalten: Mit dem Ausstieg von immer mehr Nutztierhaltern wäre ein Strukturbruch mit erheblichen negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch für die ländlichen Räume unvermeidbar. Die Nutztierhaltung würde dann unmittelbar ins Ausland abwandern, oft in Staaten, die niedrige Standards bei Tierwohl und Tierschutz haben. Und das ist genau das Gegenteil von dem, was sich Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland wünschen – nämlich mit einheimischen Lebensmitteln versorgt zu werden, die hohe Standards erfüllen.

Meine Damen und Herren, ich fordere die Bundesregierung auf, sich zu einer zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu bekennen, damit Strukturbrüche und die Abwanderung der Tierhaltung ins Ausland vermieden werden.

Die Empfehlungen der Borchert-Kommission müssen weiterverfolgt und zeitnah umgesetzt werden. Die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie zur Finanzierung höherer Tierwohlstandards dürfen nicht nur auf dem Papier stehen, sie müssen schleunigst auf den Höfen ankommen. Ich erwarte daher, dass der Bund zeitnah – noch vor der Bundestagswahl – eine Finanzierungsstrategie vorlegt. Hier muss jetzt weiter Tempo gemacht werden. Die Mehrkosten höherer Tierwohlstandards müssen honoriert und der Umbau der Tierhaltung mithilfe eines klaren, nachvollziehbaren und unbürokratischen Verteilungssystems möglich gemacht werden.

Verehrte Damen und Herren, wir stehen am Wendepunkt für die Nutztierhaltung in Deutschland: Es geht um die Frage, ob wir die Tierhaltung in Deutschland halten können. Es geht darum, unseren Landwirtinnen und Landwirten eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zu geben und die Ställe nachhaltig für mehr Tierwohl umzubauen. Ich hoffe daher auf Ihre Unterstützung, damit die Nutztierhaltung hier bei uns in Deutschland eine Zukunft hat. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Frau Ministerin Otte-Kinast!

Als Nächster spricht zu uns Herr Parlamentarischer Staatssekretär Feiler vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Diese Bundesregierung ist seit Beginn der Legislaturperiode dabei, die Nutztierhaltung in Deutschland weiterzuentwickeln – hin zu mehr Tierwohl.

Auf diesem Weg haben wir bereits einige Meilensteine erreicht: Wir sind weltweit die Ersten, die das Küken-töten gesetzlich verbieten. Seit diesem Jahr dürfen Ferkel bei uns nur noch unter Vollnarkose kastriert werden. Damit gehen wir weiter als das EU-Recht.

Aber uns geht es vor allem um das große Ganze: den nachhaltigen Umbau unserer Nutztierhaltung. Nur wenn wir hier überall bessere Bedingungen sicherstellen, wird die Tierhaltung in Deutschland auch weiterhin gesellschaftlich akzeptiert werden. Dieser Weg muss gleichzeitig klare Perspektiven für unsere Bäuerinnen und Bauern bieten. Planungssicherheit und Verlässlichkeit sind hier die zentralen Stichworte. Und das ist ja auch Ziel der Entschließung aus Niedersachsen.

Wir wollen, dass unsere Landwirtinnen und Landwirte auch in Zukunft in Deutschland produzieren und von ihrer Arbeit leben können. Deshalb ist klar: So ein Umbau geht nur mit den Landwirten. Er ist aber ein milliardenschweres Projekt, das eine finanziell tragfähige Grundlage braucht. Denn wir sehen weiterhin, dass höhere Kosten für mehr Tierwohl kaum über den Markt zu refinanzieren sind.

Leider verhalten sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an der Ladenkasse nicht immer so, wie sie es in Umfragen immer wieder betonen. Manchmal im Übrigen auch deshalb nicht, weil sie gar nicht wissen, worauf sie achten sollen. An dieser Stelle setzt unser Entwurf für ein staatliches Tierwohlkennzeichen an.

Lassen Sie mich mit Blick auf die Beschlussvorlage festhalten, dass ein verpflichtendes nationales Tierwohlkennzeichen nach meiner Meinung keinen Zusatznutzen hätte und zudem aufgrund europarechtlicher Probleme nur schwer umsetzbar wäre.

Das Kennzeichen ist aber nur ein Element des Umbaus. Wir müssen uns klarmachen: Ohne eine aktive Förderung wird der Umbau unserer Tierhaltung nicht funktionieren. Deshalb hat Frau Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner ja bereits 2019 das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung eingesetzt. Die sogenannte Borchert-Kommission hat ein Konzept zum Umbau der Tierhaltung mit verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung vorgelegt. Das Agrarministerium hat durch eine unabhängige Machbarkeitsstudie das Konzept bewerten lassen.

Folgende Fragen standen dabei im Mittelpunkt der Analyse: Welche Handlungsoptionen bei der Finanzierung und bei der Förderung des Umbaus der Nutztierhaltung sind in Deutschland rechtlich möglich? Und welche scheiden aus rechtlichen oder anderen Gründen aus?

Darauf gibt die in dieser Woche vorgestellte Studie im Detail Antwort. Die Inhalte der Studie wurden durch die Autoren im Rahmen einer Pressekonferenz öffentlichkeitswirksam sehr breit und transparent dargestellt. Sie ist

nun ein weiterer Baustein für den Weg zu mehr Tierwohl in der deutschen Nutztierhaltung. Wichtig ist, welche Schlüsse wir aus dieser Studie mit Blick auf die konkrete Umsetzung ziehen. Das ist ganz entscheidend für die nächsten Schritte, die wir bis zum Sommer dieses Jahres unternehmen müssen.

Lassen Sie mich zum Schluss dabei herausstellen: Der Umbau unserer Tierhaltung wird nur als gesamtgesellschaftlicher Prozess mit parteiübergreifend erzielten Ergebnissen erfolgreich sein können. Dieses Thema ist zu wichtig, um Einzelinteressen nachzugehen. Es darf auch nicht zur politischen Profilierung dienen. Wir brauchen jetzt umgehend konkrete Lösungswege, die unseren Landwirtinnen und Landwirten Planbarkeit und Verlässlichkeit bieten. Nur so schaffen wir es, in Deutschland die Grundlagen für eine Nutztierhaltung mit Perspektive zu eröffnen. Diese Perspektive wollen wir als Bundesregierung jetzt unseren Bäuerinnen und Bauern bieten. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 12:

Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern – **steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern** - Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 101/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Ich rufe zunächst den Landesantrag auf. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eine klare Minderheit.

Damit haben wir über die unveränderte Entschließung abzustimmen. Ich frage: Wer stimmt für die Entschließung in unveränderter Fassung? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung n i c h t gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 13:**

Entschließung des Bundesrates: Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum **Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 92/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 15:

Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz – **Ausnahmen der CO₂-Bepreisung für Industrie und Unternehmen** anwendungsfreundlich gestalten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 100/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wunschgemäß rufe ich auf:

Ziffer 1 Buchstaben a und d! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe c! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe e! – Mehrheit.

Ziffer 2 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 2 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Ich frage daher: Wer ist dafür, die Entschließung, wie soeben festgelegt, zu fassen? – Das ist eine klare Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierchutzgesetzes** – **Schutz von Versuchstieren** (Drucksache 47/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Senatorin Dr. Stapelfeldt** (Hamburg) abgegeben.

¹ Anlage 4

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Schleswig-Holsteins vor, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist.

Ich rufe auf:

Ziffer 1 Buchstabe a! – Mehrheit.

Damit entfällt der Zwei-Länder-Antrag.

Nun Ziffer 1 Buchstabe b! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 2! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

(Widerspruch Schriftführer Georg Eisenreich (aus der Bayern-Bank))

– Zumindest waren es gerade 35 Stimmen und damit eine Mehrheit. – Noch mal bitte! – Jetzt wird Mehrheit angezeigt. – Noch mal richtig schön die Hände recken, damit das Ergebnis beim Zählen und beim Registrieren identisch ist! – Das Gerät zeigt falsch an. Ich hoffe, dass das nicht schon die ganze Zeit der Fall war. Jetzt zählen wir noch mal richtig. Noch mal die Hand nach oben! – Eine Minderheit.

Dann kommt als Nächstes Ziffer 3! – Mehrheit. Jetzt ist es so deutlich, dass es hier richtig registriert wird.

Ziffer 4! – Minderheit. Eine Stimme fehlt. – Das Gerät funktioniert immer noch nicht richtig. Dann müssen wir noch mal die Hand hochnehmen. – Ziffer 4 ist eine Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Dann bitte ich um Ihr Handzeichen für Ziffer 8 Buchstabe a. – Wir zählen lieber händisch. – Minderheit.

Ziffer 8 Buchstabe b! – Bitte noch mal die Hände nach oben. Möglichst klare Mehrheiten oder Minderheiten erzeugen. – Das ist eine Minderheit, aber angezeigt wird eine Mehrheit. Wir müssen hier noch mal justieren.

Ziffer 11! – Das ist eine schöne klare Minderheit. Das ist gut.

Ziffer 13! – Ebenfalls eine klare Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist eine klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens** (Drucksache 48/21)

Hier haben wir eine Wortmeldung von Herrn Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Das Thema Tierschutz spielt heute in diesem Hohen Hause eine große Rolle. Darüber freue ich mich sehr. Das ist ein guter Tag für den Tierschutz in Deutschland. Vor 20 Jahren haben wir das Staatsziel Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen. Das war eine richtige Entscheidung.

Dass wir heute über den Gesetzentwurf zum Verbot der Kükentötung reden, ist überfällig. Die Landwirtschaftsbetriebe brauchen ein klares Signal: Wir alle brauchen die Landwirtschaft zum Leben, ob die Tierhaltung oder die Pflanzenproduktion. Insofern glaube ich, dass wir damit heute einen wichtigen Beitrag zum Tierwohl – verbindlich im Übrigen – sichern. Auf der anderen Seite bieten wir den tierhaltenden Betrieben, aber auch der Forschung und der Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland eine Chance, sich in diesem Feld nicht nur zu bewegen, sondern auch diese Maßnahme umzusetzen.

Wenn man bedenkt, dass wir in Deutschland knapp 2.000 Legehennenbetriebe mit 43 Millionen Legehennen haben und immer noch etwa 43 Millionen männliche Küken getötet werden, dann ist es überreif, dass dieses Thema ein Ende hat. Ich weiß nicht, wie oft wir hier in diesem Hohen Hause schon darüber debattiert haben. Aber jetzt wird ein Punkt gesetzt, und darüber bin ich dankbar und froh. Auch das ist auf der Habenseite innerhalb der Koalition hier in Berlin. Dafür bin ich wirklich dankbar.

Zum einen können wir zur Kenntnis nehmen: Wir sind führend in Deutschland, in Europa und können die entsprechende Technologie zur Verfügung zu stellen, damit dieses unsägliche Töten von männlichen Küken ein Ende hat. Zum anderen ist es auch ein ausdrückliches Signal an die Verbraucherinnen und Verbraucher, diese zusätzliche Leistung, die von der Landwirtschaft erbracht wird, in Form der Bepreisung von Lebensmitteln zum Ausdruck zu bringen.

Im Übrigen macht es, glaube ich, Sinn, die Bruderhahnaktion, die in Deutschland ja sehr gut angenommen wird, über das Produkt – das Ei – mitzufinanzieren und damit die Strategie für ein Zweinutzungshuhn und die Rassenvielfalt in diesem Bereich in Deutschland zu sichern. Es ist auch in Bezug auf das Essen und die Kooperation mit der allgemeinen Gesellschaft ein Beitrag

zu einer gesunden Ernährung, aber auch zum Tierschutz, wenn wir Tierwohl verbindlich in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und im Tierschutzgesetz sichern.

Insofern ist das, was wir heute beschließen, ein Meilenstein. Auch wenn das Gesetz erst 2022 in Kraft tritt und endgültig 2024 männliche Küken nicht mehr getötet werden dürfen, ist es eine gute und richtige Entscheidung. Wir haben damit wiederum einen Beitrag zum Tierwohl und zur Zukunft der Landwirtschaft auf die Tagesordnung gesetzt. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Backhaus! Sie sprechen uns allen, denke ich, aus dem Herzen.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit den Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen** in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Drucksache 49/21)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Meier aus Sachsen.

Katja Meier (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Um die gute Nachricht schon mal vorwegzunehmen: Die Richtung, die seit 2015 mit dem Führungspositionen-Gesetz eingeschlagen wurde, stimmt.

Mit der damaligen Einführung einer fixen Quote für Aufsichtsräte von börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmen ist der Frauenanteil dort seitdem von 25 auf 30 Prozent gestiegen. Ich denke, darüber können wir uns freuen. Wenn ich „wir“ sage,

meine ich nicht nur die Frauen, sondern vor allem die Unternehmen. Denn diese merken selbst, dass Diversität und Chancengerechtigkeit sie voranbringen.

Es stimmt aber auch, dass wir schon sehr viel weiter sein könnten. Denn da, wo es keine verbindlichen Quoten gibt, passiert häufig zu wenig, manchmal auch gar nichts. Ich will das an einigen Beispielen illustrieren:

Der Frauenanteil in Aufsichtsräten, denen keine feste Quote vorgegeben ist, stieg von 17,9 auf lediglich 19,9 Prozent.

Der Frauenanteil in Vorständen hat sich seit 2015 von 6,3 auf nur 7,7 Prozent erhöht.

Da, wo lediglich flexible Quoten gelten, nämlich in Unternehmen, die entweder börsennotiert oder paritätisch mitbestimmt sind und die sich selbst ein Ziel für einen Frauenanteil in ihren Führungsebenen setzen müssen, haben sich seit 2017 drei Viertel der Unternehmen für eine Zielgröße von – hören Sie genau zu – null entschieden. Zielgröße null! Der Satz „die Null muss stehen“ galt vielleicht vor 20 Jahren mal im Fußball als Erfolgsversprechen, aber das Team, dem dieser Satz zugeschrieben wurde – die Kollegen aus NRW und die Schalke-Fans mögen es mir nachsehen –, ist heute Tabellenletzter und steht ohne Führung da. Das sollten die Unternehmen beherzigen, die sich hier auf die Zielgröße null fixieren.

Ich will es mal höflich ausdrücken: Wer sich null vornimmt, erreicht sein Ziel natürlich sehr schnell. Aber das ist nicht nur ziemlich ambitionslos, sondern obendrein nutzlos.

Wenn nun mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das erste Führungspositionen-Gesetz weiterentwickelt werden soll, um seine Wirksamkeit zu erhöhen, dann ist das erst mal zu begrüßen. Es ist gut, dass es endlich weitergehende Vorgaben für Unternehmensvorstände geben soll. Denn – machen wir uns nichts vor – es sind die Vorstände, die die zentralen Entscheidungen in den Unternehmen treffen. Daher ist es wichtig, dass Frauen auch hier angemessen vertreten sind.

Leider – das muss man an dieser Stelle auch klar sagen – sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ein Mindestbeteiligungsgebot vor. Das heißt: Besteht der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens aus mehr als drei Mitgliedern, muss er künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Das war's dann aber auch.

Klar ist: Eine Frau im Vorstand macht noch keine Gleichberechtigung. Wenn also der Frauenanteil in den Vorständen nicht proportional zur Größe des Vorstandes wächst, dann ist das nicht nur gleichstellungspolitisch ambitionslos, sondern es genügt schlicht nicht. Wenn wir alle miteinander ehrlich sind, wissen wir doch, dass ver-

bindliche Quoten sehr wohl etwas bringen. Dass wir mehr Frauen brauchen, aber nicht zwingend mehr Quoten. Und dass es mit einem Mindestbeteiligungsgebot, das de facto für gerade mal 70 Unternehmen gilt, schlicht nicht getan ist.

Deswegen haben wir gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz im federführenden Ausschuss für Frauen und Jugend einen Antrag eingebracht. Hier fordern wir eine verbindliche Quotenregelung anstelle des bisher vorgesehenen Mindestbeteiligungsgebots für die mit mehr als drei Mitgliedern besetzten Vorstände von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen. Vorbild dafür könnte die schon geltende Quotenregelung für die Aufsichtsräte dieser Unternehmen sein. Außerdem treten wir für eine Ausweitung der bestehenden Quotenregelung für Aufsichtsräte von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen auf weitere Unternehmen ein. Ich werbe noch mal mit Nachdruck dafür, diesen Teil der Stellungnahme des FJ-Ausschusses zu unterstützen.

Aber – ich glaube, auch da sind wir uns einig – mit einer Quotenregelung alleine ist es nicht getan, wenn es darum geht, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Unternehmen zu erhöhen. Wir müssen dafür sorgen, dass auch in den Vorständen von Unternehmen an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur gedacht, sondern auch ganz konkret gehandelt wird.

Einen Vorstoß für die Einführung von Eltern- und Pflegezeiten in Unternehmensvorständen hat Sachsen schon bei der Justizminister/-innenkonferenz im vergangenen Herbst gemacht. Aber nicht nur das – NRW schaut mich gerade an –: Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben alle gemeinsam einen einstimmigen Beschluss gefasst. Umso bedauerlicher ist es, dass sich diese Regelung im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf trotz der Zusage aus dem BMJV nicht wiederfindet. Deswegen ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass sich der FJ-Ausschuss in seiner Stellungnahme auch dafür ausspricht, dass der Gesetzentwurf nachgebessert wird und Regelungen für ein haftungsfreies Ruhen des Mandats in Vorständen besonders für Mutterschutz, Elternzeit und die Pflege naher Angehöriger im Gesetzentwurf ergänzt werden. – Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Eine Minderheit!)

Noch mal bitte! Lieber zählen wir heute per Hand durch. – Es ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Können wir noch mal zählen, bitte!)

Ziffer 10 noch mal, bitte! – Das Gerät zeigt eine klare Mehrheit an. – Es ist die Mehrheit.

Einige sitzen so weit hinten, dass das Registriergerät wahrscheinlich deswegen ein bisschen Probleme hat.

Ziffer 11! – Nichts. – Das war eine klare Ansage.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (**Abzugsteuarentlastungsmodernisierungsgesetz** – AbzStEntModG) (Drucksache 50/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanstträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Jetzt zu den beiden Landesanstträgen:

Wer ist für den Antrag in Drucksache 50/2? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 50/3! – Mehrheit.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Minderheit!)

Noch mal Ihr klares Votum! Der Zeiger kipzelt um die 35. – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 21**:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (**Fondsstandortgesetz** – FoStoG) (Drucksache 51/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Professor Dr. Pinkwart aus Nordrhein-Westfalen vor. Bitte, Herr Pinkwart.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung unter anderem Neuregelungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vor. Damit widmet sich die Bundesregierung zum Ausklang der laufenden Legislaturperiode dankenswerterweise einem Thema, das nicht nur, aber gerade auch für Start-up-Unternehmen von herausragender Bedeutung ist.

Leider wird der Gesetzentwurf aber dem tatsächlichen Bedarf in entscheidenden Punkten nicht gerecht und geht nicht weit genug. Das Anliegen, eine auch im internationalen Vergleich attraktive Regelung zu finden, wird leider verfehlt.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sind ein zentrales Element, damit sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber identifizieren und der Vermögensaufbau in Arbeitnehmerhand besser gelingt, der in Deutschland bisher nicht in der Breite der Bevölkerung vorangekommen ist. Denn die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in unserem Land sind international kaum wettbewerbsfähig. So gehört Deutschland im internationalen Vergleich zu den Ländern mit der geringsten Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, obwohl wir so kluge und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Noch

nicht einmal 2 Prozent der Beschäftigten sind hier in Deutschland an ihrem Unternehmen beteiligt. In europäischen Nachbarländern wie Großbritannien oder auch Frankreich liegt der Anteil viermal höher als bei uns.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sind gerade für Start-ups entscheidend, um qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu gewinnen. Oftmals sind Start-ups nicht in der Lage, zu Beginn ausreichend hohe Gehälter zu zahlen, um im „War for Talents“ die besten Köpfe anzuwerben und an sich zu binden. Daher bezahlt man sie besser mit der Teilhabe am Wachstumspotenzial und dem künftigen Markterfolg des Start-up-Unternehmens.

Über Verteilungsfragen wird gerade in diesen Tagen in Deutschland wieder viel diskutiert. Zu Recht, denn der Vermögensaufbau in unserem Land gelingt in der Breite der Bevölkerung nicht. Wer aber die Frage nach Chancengerechtigkeit stellt, muss in der Antwort auch die Chancen betonen.

Eine Vermögenspolitik muss dort ansetzen, wo Wachstum gelingt, wo Unternehmen sich dynamisch entwickeln. Das hat viel mit den richtigen Rahmenbedingungen und einem klaren Fokus auf Innovationen zu tun. Es hat aber auch viel mit dem Kampf um beste Köpfe und Kapital zu tun. Beide zentralen Faktoren sind besonders knapp und – auch bei den Köpfen – in zunehmendem Maße flüchtig. Im günstigsten Fall lassen sich über die Beteiligung der Mitarbeiter am Chancenkapital beide gewinnen.

Doch werden Mitarbeiterbeteiligungen in Deutschland steuerlich so schlecht behandelt wie in kaum einem anderen Land. Gemäß einer Studie von Index Ventures liegt Deutschland nicht nur im Ergebnis, sondern auch bei den Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodelle in Start-ups weit abgeschlagen auf Platz 21 von 22 OECD-Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus ergeben sich nicht unerhebliche Effekte für ein dynamisches Start-up-Ökosystem. Zahlreiche ehemalige Start-up-Mitarbeiter werden selbst zu Gründern oder „Angel Investors“ – also Investoren, die innovativen Start-ups in der frühen, riskanten Phase zu Startkapital verhelfen. Das berühmteste Beispiel ist das Bezahlunternehmen Paypal, das 2002 an eBay verkauft wurde. Peter Thiel, Elon Musk und mit ihnen drei Viertel aller damaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verließen das Unternehmen und investierten ihr frisch erworbenes Geld in neue Start-ups. 30 Unternehmen wurden durch diese Gruppe neu gegründet, eines davon baut gerade eine Megafabrik bei uns in Deutschland, in Brandenburg, wo tausende von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gute Zukunft finden werden. Das mag verdeutlichen, wie entscheidend nachhaltig gute Bedingungen für ein prosperierendes Start-up-Umfeld sind, um die Attraktivität für Gründer und Investoren zu steigern.

Um unseren Standort im globalen Wettbewerb weit vorne zu platzieren, benötigen wir Regelungen, die weitergehen als der vorliegende Gesetzentwurf. Lassen Sie mich daher noch einmal ausdrücklich hervorheben, dass ich die Initiative der Bundesregierung grundsätzlich sehr begrüße, sich der Besteuerung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen mit diesem Gesetzentwurf anzunehmen. Die Gestaltung von Beteiligungen und vor allem die Vermeidung des sogenannten „Dry-Income“ ist bislang mit erheblichem Aufwand und Rechtsunsicherheiten verbunden. Hier Abhilfe zu schaffen ist längst überfällig.

Einigen Punkten des Gesetzentwurfs fehlt es aber an Praxisbezug.

So ist eine Erhöhung des Freibetrags für den steuerwerten Vorteil bei der Einräumung von Vermögensbeteiligungen zwingend notwendig. Die vorgesehene Anhebung auf lediglich 720 Euro erscheint mir aber eklatant niedrig. Damit können wir auf internationalem Niveau nicht mitspielen. In Spanien liegt der Freibetrag bei 12.000 Euro, in Österreich bei bis zu 4.500 Euro, in Großbritannien bei circa 4.150 Euro. Ich persönlich hätte mir daher einen Freibetrag mindestens in der Größenordnung wie in unserem Nachbarland Österreich vorgestellt.

Mindestens bedarf es aber eines höheren Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Start-ups. Daher schlägt das Land Nordrhein-Westfalen hierzu in seiner Stellungnahme für diese Gruppe einen erhöhten Freibetrag von 3.000 Euro vor.

Leider scheint es auch an anderer Stelle noch an einem tieferen Verständnis für die Bedürfnisse unserer Start-up-Unternehmen zu mangeln:

Der gut gemeinte Versuch, die für Start-ups so wichtige „Dry-Income“-Thematik zu lösen – also die Besteuerung ohne Zufluss von Liquidität –, wird wiederholt durchbrochen. Ein Beispiel:

Der Entwurf sieht vor, dass spätestens nach Ablauf einer Haltefrist von zehn Jahren die nachgelagerte Besteuerung erfolgen soll. Doch der sogenannte Exit – also der Zeitpunkt, wenn auch Liquidität fließt – erfolgt in der Praxis sehr häufig viel später. Daher muss die Steuer zu einem Zeitpunkt bezahlt werden, wenn die Exit-Erlöse noch gar nicht erzielt wurden.

Die Bundesregierung müsste es eigentlich aus eigener Anschauung besser wissen. Denn sie könnte auf die Erfahrungen des von ihr im Jahr 2005 initiierten High-Tech Gründerfonds aufbauen. Von den insgesamt zwischen 2005 und 2011 abgeschlossenen knapp 270 Start-up-Finanzierungen sind Ende 2020 immer noch mehr als 50 Start-ups im Portfolio des Fonds. Mindestens diese haben also die Zehn-Jahres-Grenze ohne Exit längst überschritten.

Ein anderes Beispiel: das Höchstalter von zehn Jahren. Diese Grenze verkennt, dass die Wachstumsphase von Start-up-Unternehmen häufig erst in diesem Alter beginnt. Junge Unternehmen mit forschungs- und entwicklungsintensiven Vorhaben wie etwa im Bereich der Pharma- und Biotech-Industrie werden systematisch ausgegrenzt. Für das im Jahr 2008 gegründete Unternehmen BioNTech oder das 2010 gegründete Unternehmen CureVac wäre der § 19a Einkommensteuergesetz jedenfalls nicht anwendbar, obwohl wir diese Firmen und ihre Mitarbeiter öffentlich so sehr feiern. Gerade aber in der Wachstumsphase müssen die Chancen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung umsetzbar sein. Daher sollte das Höchstalter auf zumindest 15 Jahre angehoben werden.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass bei der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen zwar die Lohnsteuer gestundet wird, aber Sozialbeiträge weiterhin in vollem Umfang fällig sind. Wir alle wissen, dass die Sozialbeiträge in Deutschland leider eine nicht gerade vernachlässigungswerte Größe sind. Dieses Vorgehen erhöht nicht nur die bürokratischen Hürden, denn Finanz- und Sozialverwaltung müssen sich in unterschiedlichen Jahren mit der Wertermittlung von Vermögensbeteiligungen befassen. Zudem wird ein weiteres Mal das gesetzgeberische Anliegen konterkariert, „Dry-Income“ zu vermeiden.

Start-ups in Deutschland wählen nahezu ausschließlich die Rechtsform einer GmbH, wie wir wissen. Die unmittelbare Beteiligung der Mitarbeiter an einer GmbH ist aufgrund des deutschen Gesellschaftsrechts und des damit verbundenen signifikanten administrativen Aufwands mit hohen praktischen Hürden verbunden. Hierzu zählen zum Beispiel die notarielle Beurkundung der Verträge, die Handelsregistereintragung, die komplexen und aufwendigen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen und die damit verbundenen hohen Kosten.

In Ländern wie Frankreich und Italien wurde die Pflicht zur notariellen Beurkundung für die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits teilweise oder gänzlich abgeschafft. Frankreich hat mit der SAS eine neue Form einer Kapitalgesellschaft geschaffen, die eine einfachere Übertragung von Anteilen ermöglicht. Eine solche bürokratische Hürden senkende Initiative brauchen wir auch in Deutschland.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf folgt dem richtigen Anliegen, das Instrument der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken und insbesondere die „Dry-Income“-Problematik zu lösen. An mehreren Stellen besteht aber umfangreicher Korrekturbedarf. Wunsch und Wirklichkeit drohen sonst in erheblichem Maße auseinanderzuliegen.

Nordrhein-Westfalen hat mehrere Anträge – zum Teil gemeinsam mit anderen Ländern – gestellt, um die angesprochenen Punkte aufzugreifen. Ich möchte Sie um

Unterstützung dieser Positionen zugunsten praxisnaher, wirksamer Regelungen bitten. Das gemeinsame Ziel, bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eine Spitzenposition im internationalen Wettbewerb um Talente und Wachstumskapital für unsere Start-ups einzunehmen, kann nur mit weiteren Änderungen wirklich erreicht werden. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Minister Pinkwart!

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Ziffer 5! – Es sind genau 35 Stimmen, da bin ich wieder skeptisch. Wir zählen selber. – Minderheit.

Ziffer 6! – Klare Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Das dürfte eine Minderheit sein¹.

Ziffer 9! – Minderheit.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Entschuldigung! Können wir Ziffer 9 wiederholen!)

Ziffer 9 noch mal! Bitte die Hände schön klar hoch! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 16! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 18, getrennt nach Buchstaben. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Die Buchstaben c und d gemeinsam! – Minderheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Können wir über Ziffer 8 noch einmal abstimmen!)

Ziffer 8 bitte noch mal! – Wir zählen 36 Stimmen; Mehrheit festgestellt.

Wir verlassen Punkt 21.

Wir rufen auf Wunsch von Bayern noch mal **Tagesordnungspunkt 7** auf, und zwar **Ziffer 2**. Ich bitte noch mal um Ihr Handzeichen. Wir zählen jetzt selber. – Es ist eine Minderheit.

Damit ist die EntschlieÙung **n i c h t** gefasst worden.

Gut, dass wir nicht alles der Technik überlassen. Der Mensch sollte immer die letzte Kontrollmöglichkeit haben. So viel zu elektronischen und Digitalisierungskonzepten der Zukunft. Also: Immer noch eine Papierakte vorhalten!

Punkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (**Digitale-Versorgung- und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz** – DVPMG) (Drucksache 52/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir haben das Gerät ausgestellt, wir machen jetzt alles händisch, so dass wir sicher sein können, dass auf jeden Fall ein belastbares Ergebnis herauskommt, wenn drei Personen zählen. Notfalls bilden wir einen Mittelwert.

¹ Siehe aber rechte Spalte oben

Tagesordnungspunkt 24:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 55/21)

Wir haben eine Wortmeldung: Staatsminister Mertin aus Rheinland-Pfalz.

Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu drei Punkten dieses umfangreichen Gesetzentwurfs kurz Stellung nehmen.

Der erste Punkt bezieht sich auf die vorgesehenen Regelungen, es den Anwälten zu ermöglichen, sich mit anderen Freiberuflern zu einer Gesellschaft zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenzuschließen.

Das ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden, ich würde es auch persönlich begrüßen. In manchen Punkten geht es allerdings zu weit, und zwar immer dann, wenn man sich auch mit einem Freiberufler zusammenschließen kann, der nicht den gleichen Berufspflichten unterliegt wie der Anwalt, nämlich Verschwiegenheitspflicht oder Zeugnisverweigerungsrecht. Auf diese Art und Weise könnten die Pflichten der Anwaltschaft quasi hintenrum unterlaufen werden. Insofern würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzentwurf an dieser Stelle im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens angepasst würde, damit auch in Zukunft sichergestellt ist, dass bei solchen gemeinsamen Berufsausübungen die Berufspflichten der Rechtsanwälte eingehalten werden.

Ein zweiter Punkt, den ich kurz ansprechen will, betrifft die Neuregelung der Stimmrechtsgestaltung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Es war jahrzehntelang Tradition, dass alle 28 Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltskammer eine Stimme hatten. Das soll geändert werden. Jetzt soll die Stimme nach der Mitgliederstärke gewichtet werden. Das geht eindeutig zu Lasten der kleinen Kammern, insbesondere derjenigen, die die Anwaltschaft in der Fläche vertreten, wie es auch bei den beiden Kammern in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Das Land wendet sich gegen die vorgesehene Regelung, weil sie die Vertretungsmöglichkeiten der kleineren Kammern, die vornehmlich die Anwaltschaft in der Fläche vertreten, erheblich verschlechtern würde.

Ein dritter Punkt, den ich ansprechen will, ist die vorgesehene Regelung für die Erstellung eines elektronischen Berufsausübungsregisters bei den Kammern.

Dass es ein solches geben soll, ist zu begrüßen. Die Kammern wünschen aber eine längere Übergangsfrist, um es einrichten zu können. Sie wünschen sich eine Ver-

längerung der Frist auf 24 Monate. Auch das will ich hier unterstützen. Jeder von uns hat in den letzten Monaten die Erfahrung gemacht, wie die Hoffnungen enttäuscht werden, wenn eine bestimmte Software schnell geschaffen werden soll. Ich will nicht näher ausführen, wo und in welchen Punkten wir schon enttäuscht worden sind. Das Land Rheinland-Pfalz würde es begrüßen, wenn es den Kammern im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ermöglicht würde, dieses mit einer Frist von 24 Monaten erledigen zu dürfen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister!

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Verbraucherschutzes** im Wettbewerbs- und Gewerbebereich (Drucksache 56/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 2 erledigt.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

(Schriftführer Georg Eisenreich: Entschuldigung!
Bitte noch mal zählen!)

Ziffer 12 bitte noch mal! – Bayern ist heute sehr akribisch dabei. – 32 Stimmen. Es werden nicht mehr.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 15, wunschgemäß nach Buchstaben:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Es bleibt abzustimmen über Ziffer 15 im Übrigen. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf **beschlossen**.

Punkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 57/21)

Herr Staatsminister Mertin aus Rheinland-Pfalz hat sich zu einem Wortbeitrag gemeldet.

Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch zu diesem Gesetzentwurf möchte ich kurz Stellung nehmen.

Wir in Rheinland-Pfalz haben ein Verfahren, von dem Sie vielleicht alle gehört haben: Der „Cyberbunker“ wurde ausgehoben, ein Bunker, in dem eine Vielzahl von Servern stand, auf denen alle möglichen Geschäfte betrieben wurden.

Zu hunderttausenden von Einzelfällen läuft derzeit ein Verfahren. Den Betreibern dieser Server wird Beihilfe zu diesen hunderttausenden Handlungen vorgeworfen. Schon daraus ergibt sich, dass dieses sehr komplexe Verfahren längere Zeit dauern wird und das Gericht sehr lange brauchen wird, bis das Urteil abgesetzt wird. Das ist kein Vorwurf, sondern eine nüchterne Feststellung. Das wird auch gar nicht anders gehen, weil das Gericht natürlich ein reversionssicheres Urteil sprechen wird.

Derzeit ist aber die Rechtslage so: Das Gericht kann sich sehr lange Zeit nehmen, wenn das Verfahren sehr lange gedauert hat. Denken Sie an das NSU-Verfahren! Die Verteidigung muss aber auf jeden Fall binnen eines

Monats die Revision begründen. Da ist aus meiner Sicht die Waffengleichheit gestört.

Die Justizministerkonferenz hat sich letztes Jahr auf meinen Wunsch hin dankenswerterweise bereit erklärt, hier Änderungen zu fordern. Ich freue mich, dass diese Anregung der Justizministerkonferenz im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen wird und für die Anwaltschaft eine Verlängerung der Revisionsbegründungsmöglichkeit vorgesehen wird, je nachdem, wie lange das Gericht gebraucht hat.

Der eben geschilderte Fall des Cyberbunkers gibt mir Anlass, noch zu zwei anderen Punkten eine kurze Anmerkung zu machen.

Gerade bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität ist es von enormer Bedeutung, dass Durchsuchungsmaßnahmen zu einem Zeitpunkt stattfinden, wenn die Computer laufen, angeschaltet, in Betrieb sind, nicht abgeschaltet und verschlüsselt. Wenn sie abgeschaltet und verschlüsselt sind, können wir bei der Strafverfolgung keine Erkenntnisse gewinnen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass wir Regelungen schaffen, die es uns erleichtern, nachts Durchsuchungen durchzuführen. Denn es ist zwischenzeitlich kriminalistische Erfahrung, dass solche Geräte bevorzugt nachts betrieben werden, wenn bei uns das Durchsuchen eingeschränkter möglich ist. Tagsüber findet man nur abgeschaltete Geräte vor, somit keine kriminalistisch verwertbaren Ergebnisse für ein Strafverfahren. Insofern ist es zu begrüßen, wenn zur Bekämpfung der Cyberkriminalität eine nächtliche Durchsuchung erleichtert würde.

Ein Letztes betrifft einen Punkt, der nicht in diesem Gesetzentwurf, sondern in einem in Vorbereitung befindlichen vorgesehen ist: die Strafbarkeit, die für den Fall eingeführt werden soll, dass man eine Plattform betreibt oder Server zur Verfügung stellt. Auch das ergibt sich aus dem Cyberbunker-Verfahren, das ich eben erwähnt habe. Die Beteiligten, die die Server bereitgestellt haben, sind sozusagen nur wegen Beihilfe zu hunderttausenden von Einzeltaten angeklagt, was das Verfahren außerordentlich kompliziert und umfangreich macht und letztlich sehr erschwert.

Deshalb begrüße ich es, wenn vorgesehen wird, dass jemand, der vorsätzlich Plattformen oder Server für solche kriminellen Taten zur Verfügung stellt, zukünftig in einem selbstständigen Straftatbestand einer Strafbarkeitsmöglichkeit unterzogen wird und wir auf diese Art und Weise Cyberkriminalität leichter bekämpfen können. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Dann ziehe ich vor:

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 6. – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung **verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Drucksache 58/21)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Herr Staatsminister Eisenreich aus Bayern beginnt.

Georg Eisenreich (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Digitalisierung verändert auch den Rechtsdienstleistungsmarkt. Immer mehr Verbraucher, aber auch Unternehmen nutzen Legal-Tech-Plattformen bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Es gibt eine Reihe von Bereichen, in denen Legal-Tech-Plattformen den Zugang zum Recht erleichtern, Zeit und Kosten sparen. Bekannte Beispiele sind die Geltendmachung von Mieterrechten oder Fluggastrechten.

Es gibt aber auch Grenzen: Automatisierte Rechtsauskünfte ersetzen keine qualitativ hochwertige individuelle Rechtsberatung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

In der Praxis besteht zudem Rechtsunsicherheit: Schon mehrfach haben Gerichte die Geschäftsmodelle einzelner Legal-Tech-Anbieter wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz für unzulässig erklärt. Der Bundesgerichtshof verlangt eine Prüfung im Einzelfall.

Die Leidtragenden dieser Unsicherheit sind die Rechtssuchenden – oft sind es Verbraucher. Die Folge ist nämlich: Hat ein Legal-Tech-Geschäftsmodell vor Gericht keinen Bestand, entstehen unnötige Kosten für den Ver-

braucher. Im schlimmsten Fall kommen sie nicht zu ihrem Recht.

Ich begrüße daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung auf die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt reagiert. Bayern hat auf der letzten Justizministerkonferenz einen Antrag gestellt, dem zugestimmt worden ist. In den Gesetzentwurf sind jetzt einige Forderungen aufgenommen worden, einige aber nicht. Deswegen ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht ein erster, ein wichtiger Schritt, aber er muss nachgebessert werden. Das möchte ich an drei Punkten darstellen.

Erstens. Das Kernproblem der fehlenden Rechtssicherheit wird in dem Gesetzentwurf nur halbherzig angegangen: Der Gesetzgeber muss klären, wo Legal-Tech-Plattformen sinnvoll sind und wo die Grenzen liegen. Wir brauchen hier eine Wertentscheidung des Gesetzgebers. Dazu zählt auch, dass das Kerngeschäft der Rechtsberatung den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleiben muss.

Verbesserungsbedarf gibt es auch in einem weiteren Punkt: In einem Teil der Geschäftsmodelle werden Ansprüche zur Geltendmachung gebündelt. Das kann Vorteile bringen, aber auch Nachteile. Wenn erfolgversprechende mit weniger erfolgversprechenden Forderungen gebündelt werden, kann es sein, dass der Inhaber aussichtsreicher Forderungen nicht so viel erhält, wie wenn er sie einzeln geltend macht, weil es zum Beispiel nur eine anteilige, eine durchschnittliche Quote gibt. Dieser Gefahr trägt der Gesetzentwurf bislang nicht ausreichend Rechnung.

Der dritte Punkt ist das Problem der fehlenden Absicherung bei Insolvenz des Inkassodienstleisters. Es gibt Modelle, bei denen Forderungen an einen Inkassodienstleister abgetreten werden. Gerät der Inkassodienstleister in Insolvenz, drohen erhebliche Ausfälle, im schlimmsten Fall der Totalverlust. Deswegen wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass die Inkassounternehmen, die sich Forderungen abtreten lassen, dazu verpflichtet werden, für den Fall der Insolvenz ausreichende Sicherungen vorzuhalten. Das ist aus Gründen des Verbraucherschutzes nach unserer Meinung richtig.

Wir bitten um Unterstützung dieser Anträge.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister!

Ich frage, ob Herr Minister Claussen aus Schleswig-Holstein inzwischen eingetroffen ist; da scheint es einen unfallbedingten Ausfall zu geben. – Das ist nicht der Fall. – Dann gibt **Minister Buchholz** (Schleswig-Holstein) eine **Erklärung zu Protokoll**¹.

¹ Anlage 5

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG**) (Drucksache 59/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der **Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen** (Drucksache 60/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 10 erledigt.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Wunschgemäß wird über Ziffer 19 nach Buchstaben getrennt abgestimmt:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Und nun bitte das Handzeichen für die verbleibenden Buchstaben von Ziffer 19! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-

Richtlinie zur besseren **Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union** und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Drucksache 61/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Auf Wunsch wird Ziffer 21 getrennt nach Buchstaben abgestimmt:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe e! – 34 Stimmen; Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir sollten für die Zukunft, wenn die Elektronik ausfällt, das Abstimmen nach einzelnen Buchstaben verhin-

dern, sonst kommen wir hier wirklich an unsere Übersichtsgrenze.

Punkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (**Gerichtsvollzieherchutzgesetz – GvSchuG**) (Drucksache 62/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 32:

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des **Atomgesetzes** (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG) (Drucksache 63/21)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie** im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (Drucksache 64/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

¹ Anlage 6

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich wie folgt auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Minderheit.

(Widerspruch Schriftführer Georg Eisenreich)

– Noch mal zählen. Jetzt sind die Hände richtig oben. – Es bleibt eine Minderheit.

(Widerspruch Schriftführer Georg Eisenreich)

35 Stimmen; doch eine knappe Mehrheit. – Es kommt auf jede Stimme an, wie man sieht.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 15.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 20.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die **Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge** sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Drucksache 66/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor, die ich wie folgt aufrufe:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 7.

Wir fahren fort mit Ziffer 6, die ich nach Buchstaben getrennt aufrufe:

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Votum für den Rest von Ziffer 6! – Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesfernstraßengesetzes** und des **Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen** (Drucksache 69/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Dann ziehe ich Ziffer 6 vor. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 39:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des **Eisenbahnregulierungsrechts** (Drucksache 70/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Frau **Staatsrätin Erler** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 9 ist erledigt.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von **Vorschriften im Eisenbahnbereich** (Drucksache 71/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen werden wie folgt aufgerufen:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens.

Dann bitte Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 42:

Entwurf des **Deutschen Aufbau- und Resilienzplans** (DARP) (Drucksache 106/21)

Hier liegen zwei Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie wir alle wissen, stellt uns die Covid-19-Pandemie vor extreme Herausforderungen, sei es hier bei uns im Land oder sei es in der Europäischen Union.

Die Einigung auf den Mehrjährigen Finanzrahmen und den Aufbauplan „Next Generation EU“ ist in diesem Kontext als großer Erfolg zu bezeichnen. Es werden klare Schwerpunkte dargestellt, wie die Mittel ausgegeben werden sollen. Die Schwerpunkte liegen darin, dass die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgen bewältigt werden können und die Mitgliedstaaten die entsprechende Unterstützung bekommen.

Es ist aber ein deutlicher Wermutstropfen im Verfahren drin: Bei aller Euphorie, dass hier entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind und Mittel zur Verfügung gestellt werden, darf bei der Einigung nicht vergessen werden, dass hier finanzielle Mittel aufgebraucht werden, die zu einer weiteren Verschuldung der Mitgliedstaaten führen werden. Das Ganze wird über die Verschuldung der Mitgliedstaaten finanziert. Das ist im Moment nötig, deshalb kritisiere ich das auch nicht. Aber es bedeutet eine besondere Herausforderung. Das zeigt aber im Besonderen – im positiven Sinne –, zu welcher solidarischen Leistung die Mitgliedstaaten in dieser Situation imstande sind und damit die europäische Idee stärken.

Dennoch ist eine solche Verpflichtung, die wir eingehen, eine Hypothek für die Zukunft. Wir übernehmen eine besondere Verantwortung. Und weil es eine Hypothek für die Zukunft ist, verpflichten wir uns, verantwortungsvoll und zukunftsorientiert mit den Mitteln umzugehen. Die europäischen Programme verschaffen uns Luft, sie verschaffen uns Handlungsspielraum. Das alles ist trotz der mahnenden Worte, die ich eben gesagt habe, eine einmalige Chance, die wir unbedingt nutzen sollten, nutzen müssen.

Gerade deshalb ist aber nicht nachzuvollziehen, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht in

¹ Anlage 7

der Art und Weise genutzt wird, wie es sinnvoll wäre und wie wir es als Länder vom Bund erwarten würden. Wir stellen uns die Frage, warum die Erfahrungen der Länder bei der Ausgestaltung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans nicht genutzt werden. Es wäre sinnvoll, sie zu nutzen. Es geht immerhin um einen Betrag von rund 23,64 Milliarden Euro an nicht rückzahlbaren Schulden oder Zuschüssen. Das fließt nach Deutschland, und wir haben alle miteinander das Interesse, dass das Geld optimal vor Ort ankommt, optimal ausgegeben wird und dass das auch im Konsens geschieht.

Die Mitgliedstaaten sollen bis zum April dieses Jahres die Umsetzungspläne an die EU-Kommission übersenden. Sie wurden von der EU-Kommission aufgefordert, das im Einklang mit den Regionen oder den Ländern zu tun.

Die Bundesregierung hat die Länder aber – jedenfalls bisher – nicht an den konkreten Umsetzungsplanungen beteiligt. Das ist bedauerlich, und das ist ärgerlich – das will ich in dieser Deutlichkeit sagen –, weil wir die Kompetenz von Bund und Ländern miteinander verbinden und einen gemeinsamen Weg gehen sollten.

Bedauerlich ist auch, dass nicht versehentlich vergessen wurde, sondern dass wir mehrmals angemahnt haben, mehrmals frühzeitig darum gebeten hatten, die Länder bei der Erstellung dieses Aufbau- und Resilienzplanes miteinzubeziehen, was aber nicht erfolgt ist. Deshalb muss in dieser Deutlichkeit hier gesagt werden: Der Bundesrat hat am 6. November vergangenen Jahres eine Entschließung mit dem Titel „Europas Zukunft jetzt gestalten“ gefasst. Diese Entschließung hatte Hessen eingebracht, und sie hat eine deutliche Mehrheit bekommen, sodass man sich fragt, warum diese Entschließung bei der Bundesregierung ungehört bleibt.

Es folgten nach dieser Entschließung weitere Schreiben und Beschlüsse von Fachministerkonferenzen. Die Finanzministerkonferenz hat deutlich kritisiert, dass die Länder nicht einbezogen wurden, die Europaministerkonferenz hat das deutlich kritisiert, und es gab auch auf anderen Ebenen Kontakte, bei denen das in verschiedenen Schreiben immer wieder angemahnt wurde. Ich spreche das deshalb an, weil es um einen guten Weg geht und nicht um Beleidigtsein oder um Befindlichkeiten. Wie kann man die Mittel optimal einsetzen und das, was vor Ort an Kenntnis vorhanden ist, nutzen? Die frühzeitige Einbindung der Länder hätte ganz klar den Vorteil gehabt, dass die länderseitigen Erfahrungen, auch die lokale Verbundenheit in die Programme eingeflossen wären. Wir sind diejenigen, die den Kontakt zur Wirtschaft haben. Wir sind diejenigen, die die Programme umsetzen. Wir sind diejenigen, die die Verbindungen vor Ort haben.

Es sind auch die Länder, die an der Planung und Ausführung vieler anderer europäischer Strukturfonds beteiligt sind. Und auch diese Erfahrung hätte eine Komplementarität, Synergie, Kohärenz und Konsistenz der Auf-

bau- und Resilienzfähigkeit mit anderen europäischen Programmen sichergestellt. Schade, dass das nicht entsprechend genutzt wurde.

Auch ohne diese Erwägungen wäre es nicht nur die Pflicht der Bundesregierung, die Länder zu beteiligen, sondern es wäre auch sinnvoll. Wir stehen immerhin vor einer der größten wirtschaftlichen Herausforderungen. Es geht um große öffentliche Investitionen, und vor allen Dingen geht es – das möchte ich betonen – um den gemeinsamen Kampf gegen die Folgen der Pandemie. So sollten wir das verstehen. Das kann und sollte man nun mal nicht alleine am Berliner Reißbrett planen, sondern das sollte man unter Einbindung der Länder tun.

Dies war auch politischer Konsens zwischen der Bundesregierung und den Ländern. Im Januar 2020 hatten sich die Länder noch mit den beteiligten Bundesressorts darauf geeinigt, dass beim Just Transition Fund ein regionaler Ansatz zu verfolgen ist und dass kein Bundesprogramm aufgelegt werden soll. Dann beschloss aber der Koalitionsausschuss der großen Koalition am 25. August letzten Jahres, die zu erwartenden EU-Mittel aus dem Just Transition Fund und auch aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ausschließlich für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunktur- und Zukunftspaktes sowie zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen einzusetzen. Das ist wiederum schade.

Nach der Bitte des Bundesrates, der Finanzministerkonferenz, der Europaministerkonferenz und vieler anderer Versuche, wie ich es schon angesprochen habe, fordert der Bundesrat nunmehr heute nochmals sehr eindringlich, dass die Länder eingebunden werden. In der Stellungnahme sind bereits konkrete Themen benannt, die in den Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen werden sollten. Hier geht es zum Beispiel um Maßnahmen zur Förderung des Verkehrs, im Bausektor oder der Energieinfrastruktur. Es ist schade, dass wir das auf diesem Weg noch mal einfordern müssen und dass das nicht zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist. Quasibeteiligungen helfen in der Sache auch nicht weiter.

Ich bedaure, wie gesagt, dass der Bundesrat mehr oder weniger gezwungen ist, das auf diese Art und Weise zu tun. Aber ich hoffe, dass wir gemeinsam diese einmalige Chance, von der ich am Anfang sprach, noch nutzen werden, diese Herausforderung der Pandemie und der Investitionen in wichtige Vorhaben für die Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Aus diesem Grund bitte ich darum, dass wir gemeinsam im Bundesrat diesen Wunsch und diese Forderung an die Bundesregierung adressieren. – Besten Dank.

Amtierende Präsidentin Prof. Dr. Claudia Dalbert: Als Nächstes liegt eine Wortmeldung von Ministerin Honé aus Niedersachsen vor.

Birgit Honé (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Liebe Kollegen und liebe Kolleginnen! Die Europäische Union hat geliefert. Mit dem Programm „Next Generation EU“ werden 750 Milliarden Euro bereitgestellt, um auf die Folgen der Covid-19-Pandemie zu reagieren.

Es geht darum, den dauerhaften Verlust wirtschaftlicher Wertschöpfung und von Millionen von Arbeitsplätzen abzuwenden. Es geht aber auch darum, durch zukunftssträchtige Investitionen einen nachhaltigen Wiederaufbau zu befördern und Europa resilienter gegenüber Krisen unterschiedlicher Art aufzustellen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf für einen Deutschen Aufbau- und Resilienzplan jene Bereiche aufgeführt, in denen die EU-Mittel zur Überwindung der Krise eingesetzt werden sollen. Die dort vorgenommene Schwerpunktsetzung ist grundsätzlich geeignet, eine ökologische und digitale Transformation voranzutreiben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt allerdings zwei Punkte, die ich heute hier kritisch anmerken möchte.

Erstens – Frau Puttrich hat darauf hingewiesen –: Der Koalitionsausschuss des Bundes hat entschieden, dass die Mittel vorrangig in den Bundeshaushalt fließen sollen, um dort Mittel im Konjunktur- und Zukunftsprogramm des Bundes zu ersetzen. Das Prinzip der Additionalität wird damit nicht nur umgangen, sondern völlig ignoriert.

Zweitens hat es die Bundesregierung leider – und ich muss sagen: erneut; auch darauf hat Kollegin Puttrich bereits hingewiesen – versäumt, die Länder ausreichend und eng einzubinden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Muster wiederholt sich übrigens auch in anderen Bereichen: Bei der Brexit-Anpassungs-Reserve werden die Länder gerade ebenfalls außen vor gelassen, und auch beim JTF – auch dazu ist eben ausgeführt worden – hat der Bund die Länder erneut nicht in die Mittelverwendung einbezogen. Es reicht meines Erachtens nicht aus, darauf zu verweisen, dass die länderspezifischen Empfehlungen im Nationalen Reformprogramm umgesetzt werden, das noch in der Erarbeitung steckt.

Die Europaministerkonferenz hat sich hierzu mit einem einstimmig gefassten Beschluss in der letzten Woche geäußert. Wir haben darauf hingewiesen, dass der Bund die Länder zu Recht im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan als wichtige Akteure bezeichnet, sie allerdings gleichzeitig in die Erstellung nicht einbezieht. Dabei sind es die Länder, die über die notwendige Erfahrung in der Umsetzung der Europäischen Fonds und Programme verfügen. Und die Länder wissen am besten, welche Maßnahmen vor Ort greifen. Unsere Expertise muss im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung der europäischen Aufbau- und Resilienzfähigkeit in Deutschland herangezogen werden.

Gemäß Artikel 22 der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfähigkeit müssen Komplementarität, Synergie, Kohärenz und Konsistenz mit anderen

europäischen Programmen – insbesondere mit dem EFRE und dem ESF – sichergestellt werden. Die Umsetzung der Strukturfonds erfolgt aber ganz überwiegend über die Operationellen Programme der Länder. Es muss also eine Prüfung und Abgrenzung aller Maßnahmen der künftigen Operationellen Programme mit den Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans erfolgen. Dies betrifft im EFRE beispielsweise die Bereiche Elektromobilität und Energieeffizienz. Hier sind schon jetzt Überschneidungen erkennbar. Die fehlende Abstimmung mit den Ländern kann so zu Verzögerungen in der Aufstellung der Operationellen Programme für die Strukturfonds in den Ländern führen. Das darf in gar keinem Fall passieren.

Der Fokus muss angesichts der wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie jetzt darauf liegen, dass die Mittel in den Regionen schnell ankommen und wichtige Impulse für Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung setzen. Das bedeutet Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit, in den Umwelt- und Klimaschutz, in die Stärkung der Gesundheitssysteme und in die Digitalisierung. Diese Ziele können wir, Bund und Länder gemeinsam, nur erreichen, wenn die Länder ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Umsetzung der Programme haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wissen: Alle politischen Ebenen, von der Europäischen Union bis zur kommunalen Ebene, stehen angesichts der Zumutungen für die Menschen und für die Wirtschaft durch die Corona-Beschränkungen, aber auch durch die noch zu langsamen Fortschritte bei der Impfkampagne derzeit unter besonderem Rechtfertigungsdruck. Umso wichtiger ist es, die zusätzlichen EU-Mittel sinnvoll unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe sowie ergänzend zu den Strukturfonds einzusetzen. Ich appelliere daher an die Bundesregierung, das Partnerschaftsprinzip ernst zu nehmen und die Länder frühzeitig einzubinden. Wir Länder sind es, die mit den Akteuren vor Ort in unmittelbarem Kontakt stehen. Eine ernsthafte Partnerbeteiligung ist im föderalen System insofern kein Selbstzweck, sondern aus funktionalen und übergeordneten politischen Erwägungen geboten.

Ich erwarte von der Bundesregierung, ihrer Verantwortung nachzukommen und die Länder ernsthaft in die Konzipierung und Umsetzung des Deutschen Wiederaufbau- und Resilienzplans einzubinden. Mit dem Schreiben von Herrn Staatsminister **H o p p e n s t e d t** an die Länder, das gestern bei uns eingegangen ist, in dem wir gebeten werden, einen Ansprechpartner zu nennen, ist ein erster Schritt getan. Aber deutlich mehr muss folgen, Herr Staatsminister.

Die Aufgaben sind groß. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, das wir, Bund und Länder, gemeinsam an ihnen arbeiten und sie lebensnah anpacken, mit dem Blick auf die Regionen, den wir Länder haben. Mei-

ne sehr verehrten Damen und Herren, wir Länder sind dazu bereit.

Amtierende Präsidentin Prof. Dr. Claudia Dalbert: Frau **Staatsrätin Erler** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll¹** abgegeben.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16, zunächst nur Satz 1! – Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 16 Satz 2 auf, zunächst ohne den zweiten Halbsatz. – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den zweiten Halbsatz von Ziffer 16. – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 39, zunächst ohne die eckigen Klammern! – Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für die eckigen Klammern von Ziffer 39. – Mehrheit.

Zum Abschluss bitte ich Sie um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit** COM(2020) 854 final (Drucksache 39/21, zu Drucksache 39/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 11, zunächst nur Satz 1! – Mehrheit.

Ich rufe Satz 2 von Ziffer 11 auf. – Mehrheit.

Zum Abschluss bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46:**

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (**Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV**) (Drucksache 74/21)

Eine **Erklärung zu Protokoll²** hat **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung, wie soeben festgelegt, zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die Ziffern für die empfohlene EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir haben Tagesordnungspunkt 46 beendet.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48:**

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (**Sozialschutz-Paket III**) (Drucksache 187/21)

Senatorin Kalayci (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll³** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Wer stimmt dem Gesetz, wie in Ziffer 1 empfohlen, zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

¹ Anlage 8

² Anlage 9

³ Anlage 10

Es bleibt noch über die Entschließung in Ziffer 2 abzustimmen. Wer stimmt Ziffer 2 zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49**:

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (**Drittes Corona-Steuerhilfegesetz**) (Drucksache 188/21)

Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Wer entsprechend Ziffer 1 dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über die in Ziffern 2 und 3 empfohlenen Entschließungen abzustimmen.

Wer stimmt Ziffer 2 zu? – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50**:

Gesetz zur Verlängerung der **Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes** und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 189/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52**:

Entschließung des Bundesrates zum weiteren **Ausbau von Photovoltaik** und der Mehrfachnutzung von Flächen (Solarcarports) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 194/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss**

für Innere Angelegenheiten, dem Umweltausschuss und dem Wohnungsbauausschuss zu.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind am Ende unserer Tagesordnung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 26. März 2021, 9.30 Uhr.

Bis dahin halten Sie bitte Abstand! Bleiben Sie gesund! Und machen Sie's gut!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.34 Uhr)

¹ Anlage 11

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“
C(2021) 171 final

(Drucksache 75/21)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – In – K

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht gemäß § 18 Absatz 8 und § 43a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(Drucksache 79/21)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 1000. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Günter Krings**
(BMI)

zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag folgende Änderungen des Onlinezugangsgesetzes vorschlagen:

1. das „Datenscockpit“ wird in „Datenschutzcockpit“ umbenannt,
2. es wird klargestellt, dass das Datenschutzcockpit aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten ist, dass Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit vorgesehen werden, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil der Bürger nicht möglich sind, und dass Daten nur für die Dauer der Sitzung zwischengespeichert werden,
3. es wird vorgesehen, dass das Datenschutzcockpit dem Nutzer neben den Informationen zu Datenübermittlungen auch die Bestandsdaten der Register anzeigen kann, wobei für die Herkunft der Daten das Quellenmodell beibehalten wird.

Das Datenschutzcockpit ist in einer ersten Stufe als zusätzliches Transparenzinstrument für die Bürgerinnen und Bürger ausgestaltet, das neben die bestehenden Rechte aus Kapitel III der EU-Datenschutzgrundverordnung tritt. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, in welchem Umfang Nutzerinnen und Nutzern über das Datenschutzcockpit zusätzlich auch die Geltendmachung ihrer datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte aus Kapitel III DSGVO ermöglicht werden kann.

Im Rahmen der Evaluierung nach § 16 des Identifikationsnummerngesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wird die Bundesregierung anhand der Erfahrungen aus der Umsetzung des **Registermodernisierungsgesetzes** und des 4-Corner-Modells bei bereichsübergreifenden Datenübermittlungen prüfen, ob die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der bereits bestehenden Verfahren zum allgemeinen technischen Datenschutz für datenschutzrechtlich wirksame und zugleich verwaltungsökonomische Datenübermittlungen beitragen und umgesetzt werden können. Die Bundesregierung wird dabei auch die Anwendung auf die bereichsinterne Kommunikation zwischen Behörden prüfen.

Anlage 2**Umdruck 2/2021**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 1001. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur **Erfüllung der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten** (Drucksache 122/21)

Punkt 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Änderung von **Familiennamen und Vornamen** (Drucksache 123/21)

Punkt 4

Gesetz zur Verbesserung der **strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** (Drucksache 125/21, zu Drucksache 125/21)

Punkt 5

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur **Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (Drucksache 126/21)

Punkt 6

Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des **Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 127/21)

II.

Die Entschließung zu fassen:

Punkt 11

Entschließung des Bundesrates: **Verbraucherschutz in internationalen Beförderungsverträgen verbessern** – Schutzniveau des Heimatstaates gewährleisten (Drucksache 772/20)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 16

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Koordinierung der sozialen Sicherheit** mit dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** (Soz-SichUKG) (Drucksache 102/21)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem **Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit** zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 **zwischen der Europäischen Union** und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits **und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** andererseits (Drucksache 103/21)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 53/21)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes über die **Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten** und zur **Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts** (Drucksache 65/21)

Punkt 36

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Seelotsgesetzes** (Drucksache 67/21)

Punkt 37

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der **Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes** (Drucksache 68/21)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (**Maastricht Vereinbarung**) (Drucksache 72/21)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 44

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau** in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 COM(2020) 823 final (Drucksache 45/21, zu Drucksache 45/21, Drucksache 45/1/21)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der 1. **Fleischgesetz-Durchführungsverordnung** (Drucksache 73/21, Drucksache 73/1/21)

V.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 47

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe der Kommission „Health Claims“** und **Arbeitsgruppe der Kommission „Nahrungsergänzungsmittel und Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln“**) (Drucksache 87/21, Drucksache 87/1/21)

VI.

Zu dem Verfahren, das in der zitierten Drucksache bezeichnet ist, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 51

Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 183/21)

Anlage 3**Erklärung**

von Senatorin **Dilek Kalayci**
(Berlin)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Erstens. Das Land Berlin begrüßt, dass mit dem **Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** das gesetzgeberische Ziel einer noch effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche verfolgt wird.

Zweitens. Der Verzicht auf die Benennung schwerer Straftaten als Geldwäsche-Vortaten (sogenannter All-Crimes-Ansatz) für einen neuen Geldwäschetatbestand (§ 261 StGB) führt jedoch zu einer Abkehr der Fokussierung auf organisierte Kriminalität und zu der Gefahr, dass die nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) Meldepflichtigen eine Vielzahl zusätzlicher Verdachtsmeldungen an die schon jetzt sehr belastete Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden abgeben müssen und die Menge der auf Klein- und Bagatellkriminalität bezogenen Geldwäschanzeigen an die Strafverfolgungsbehörden weiter steigen könnte. Die Strafverfolgung von professioneller Geldwäsche und der Kampf gegen internationale organisierte Kriminalität sowie Wirtschafts- und Finanzkriminalität wird dadurch nicht gefördert. Aus diesem Grund wird angeregt, einer Überlastung der Ermittlungsbehörden mit Strafanzeigen aus dem Spektrum der Bagatellkriminalität dadurch vorzubeugen, dass eine wertmäßige Begrenzung für Straftaten als Geldwäsche-Vortaten geschaffen wird.

Drittens. Durch die Streichung des bisherigen § 261 Absatz 1 Satz 3 StGB fallen ersparte Aufwendungen als tauglicher Geldwäschegegenstand aus dem Tatbestand der Geldwäsche heraus. Diese Änderung birgt die Gefahr beachtlicher Strafbarkeitslücken, die gerade eine Verfolgung professioneller Geldwäschebehandlungen erschweren dürfte.

Viertens. Um die Geldwäschebekämpfung weiter zu optimieren, sollten zwecks höherer Effektivität die Einführung eines Schwellenwertes für Straftaten als Geldwäsche-Vortaten sowie die Erfassung ersparter Aufwendungen im Tatbestand des § 261 StGB erwogen werden.

Anlage 4**Erklärung**

von Senatorin **Dr. Dorothee Stapelfeldt**
(Hamburg)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg betont mit Verweis auf das seit 2002 im Grundgesetz verankerte Staatsziel **Tierschutz**, dass grundsätzlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um Tierversuche zu vermeiden. Ziel muss sein, Tierversuche in allen Forschungsbereichen zu reduzieren und langfristig durch tierversuchsfreie Alternativmethoden zu ersetzen. Um den medizinischen Fortschritt weiter voranzutreiben, können jedoch Teile der lebenswissenschaftlichen Forschung derzeit noch nicht vollständig auf Tierversuche verzichten. Dies verdeutlicht u. a. die Impfstoff- und Medikamentenentwicklung im Kontext der SARS-CoV-2-Pandemie, die ohne tierbasierte Ansätze noch nicht umsetzbar ist. Umso bedeutender erscheint es, dass die Einhaltung von Tierschutz-Standards bei Versuchstieren durch die zuständigen Behörden konsequent überwacht wird.

Anlage 5**Erklärung**

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** soll der Anwaltschaft nach Auffassung der Bundesregierung künftig gestattet werden, in größerem Umfang Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Insbesondere sollen Anwältinnen und Anwälte für den Bereich der außergerichtlichen Forderungseinziehung den Inkassodienstleistern gleichgestellt werden, um ein kohärentes Regelungsgefüge zwischen beiden Berufsgruppen zu schaffen. Der Gesetzesentwurf ist von der Anwaltschaft überwiegend kritisiert worden. Wir teilen diese Kritik in den vorgenannten Punkten.

Erfolgshonorare führen zwangsläufig zu Interessensgegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, weil die kritische Distanz des Anwalts durch den Erfolgsdruck leidet. Dies steht im Gegensatz zu seinem gesetzlichen Auftrag als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Absehbar wird sich eine anwaltliche Prozessfinanzierung am wirtschaftlichen Maßstab des Erfolgshonorars der Legal-Tech-Unternehmen anpassen müssen. An die Stelle einer objektiven Rechtsberatung tritt dann die Einteilung der Verfahren nach ihren Renditemöglichkeiten. Die Folge:

Rechtsschutz wird nicht ermöglicht, sondern verhindert, wodurch das Vertrauen in die Integrität der Anwaltschaft erheblich belastet wird. Anwälte aber sind eben keine Gewerbetreibenden, sondern, wie eben ausgeführt, Organe der Rechtspflege.

Für den Verbraucherschutz wäre es hilfreicher, das Verbot des Erfolgshonorars auf die Inkassodienstleister zu erstrecken, als die angebliche Flucht von Volljuristen in die Inkassolizenz – so die Entwurfsbegründung – durch eine Absenkung anwaltlicher Berufsstandards zu unterbinden. Grundwerten wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und dem Verbot widerstreitender Interessenvertretung unterliegen die Inkassodienstleister nicht. Die einzig wirkliche Einschränkung für sie ist die Einführung von Informationspflichten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, künftig zusätzliche Sachkundenachweise im Registrierungsverfahren von Inkassodienstleistern zu verlangen, reicht nicht aus, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen, denn es steht lediglich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden, ob und welche Nachweise sie verlangen. Zur rechtlichen Beurteilung des Einzelfalls sind Kenntnisse auf allen Rechtsgebieten, wie sie beispielsweise bei den Volljuristen vorhanden sind, erforderlich. Eine nur schablonenhafte Prüfung von Streitfällen nach standardisierten Fragestellungen wird die Erwartungen Rechtsuchender nur unzureichend befriedigen.

Die unzureichende Definition der „Inkassodienstleistung“ führt dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten Rechtsunsicherheiten und ein Umgehungspotential fortbestehen. Dass Inkassodienstleistungen grundsätzlich auf die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung beschränkt sein müssen, darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein von vornherein oder primär auf gerichtliche Durchsetzung gerichtetes Geschäftsmodell auf eine Inkassoerlaubnis gestützt wird. Die Befugnisse der Inkassodienstleister müssen unbedingt eng begrenzt und der Begriff der Inkassodienstleistung klar und rechtsicher definiert werden. Dies lässt der Gesetzentwurf vermissen.

Die Erweiterung der Inkassodienstleistung führt zu Rechtsunsicherheiten, was als zulässige Nebenleistung anzusehen ist, und schafft dadurch einen mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft. Es läuft dem Sinn und Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuwider, nicht-anwaltlichen Dienstleistern Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erlauben. Der vom Gesetz bezweckte Schutz sowohl der Rechtsuchenden als auch des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen wird dadurch unterminiert.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)

zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der **Einwegkunststoffrichtlinie** und der **Abfallrahmenrichtlinie** im Verpackungsgesetz ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Umsetzung der Europäischen Kunststoffstrategie im Allgemeinen und der Einwegkunststoffrichtlinie im Besonderen.

Mit dem Gesetz werden endlich langjährige Forderungen der Länder umgesetzt. Ich denke dabei vor allem an die Verpflichtung, dass alle, die gewerblich Getränke und Essen zum Mitnehmen anbieten, neben den hinlänglich bekannten Einwegbehältnissen – To-go-Becher, Take-away-Boxen sowie Einwegbesteck – stets auch Mehrwegalternativen anzubieten haben oder den Kunden Essen und Getränke in mitgebrachte Behältnisse abfüllen, wenn diese das wünschen. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der riesige Verbrauch an Kunststoff- und anderen Verpackungen für diesen Bereich deutlich reduziert werden kann. Das spart wertvolle Ressourcen, entlastet die kommunale Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft und schützt die Umwelt vor Littering und vor Plastikeinträgen in Gewässer und Boden.

Jetzt ist die Wirtschaft – Gastronomie, Einzelhandel, Verpackungshersteller, Logistiker – gefordert, und ich bin mir der besonderen Herausforderungen der Coronapandemie bewusst, bis spätestens 2023 vernünftige Mehrwegalternativen anzubieten.

Die Bevölkerung ist für diese Fragen bereits sensibilisiert. Es gilt, diese grundsätzliche Bereitschaft auszubauen. Damit die Kundinnen und Kunden Mehrweg auch nachfragen und einfordern, bedarf es einer begleitenden Verbraucherberatung. Da die Regelungen erst ab 2023 in Kraft treten, bin ich zuversichtlich, dass bis dahin die aktuelle Pandemiesituation mit ihren Belastungen für die Gastronomie wieder der früheren Normalität gewichen ist und die neuen Vorgaben mit Leben erfüllt werden können.

Auch die Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und auf alle Getränkedosen, unabhängig von der Art der abgefüllten Getränke, stand lange auf der Agenda der Länderforderungen. Das ist gut für den Ressourcenschutz und verständlicher für die Verbraucher als die bisherigen Regelungen.

Um im Verpackungsgesetz eine gerechte Finanzierung durch die produktverantwortlichen Hersteller und Vertrieber sicherzustellen, müssen Trittbrettfahrer erkannt und zur Übernahme der auf sie entfallenden Finanzierungsbeiträge veranlasst werden.

Schwierig ist das bei der zunehmenden Menge an verpackten Waren, die via Internet direkt aus dem Ausland zum Kunden nach Deutschland gelangen. Zwar unterliegen auch Hersteller und Händler mit Sitz im Ausland den Pflichten des Verpackungsgesetzes, jedoch ist die Durchsetzung dieser Pflichten schwierig. Deshalb ist es richtig, dass die elektronischen Plattformen, über die die Waren in Deutschland angeboten werden, hier in die Pflicht genommen werden.

Nicht notwendig ist es allerdings, dass sich fast alle Einzelhändler im Verpackungsregister der Zentralen Stelle registrieren lassen müssen, auch wenn sie nur solche „Serviceverpackungen“ zur Warenabgabe an ihre Kunden verwenden, für die bereits die Hersteller dieser Verpackungen (die „Vorvertreiber“) die vollständige Produktverantwortung übernommen haben. Konkret geht es hier zum Beispiel um die Brötchentüten des Bäckers, das Blumenpapier für Blumensträuße oder um Papiertragetaschen in Einzelhandelsgeschäften.

Die betreffenden Hersteller haben sich bereits bei der Zentralen Stelle registrieren lassen und bezahlen bei dem Dualen System ihrer Wahl die Finanzierungsbeiträge für die Einsammlung und Verwertung der Tüten. Das soll richtigerweise auch so bleiben. Insofern ist es unverständlich, weshalb der Gesetzentwurf nun fordert, dass sich – zusätzlich – auch alle Bäcker, Floristen und anderen Einzelhändler als „Letztvertreiber“ registrieren lassen müssen. Das ist Doppelarbeit und ein unnötiger Bürokratieaufwand für sehr viele kleine Unternehmen; der Gesetzentwurf geht von 390.000 Verpflichteten aus. Hier wird die Bundesregierung gebeten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Abschließend noch eine weitere Bitte an die Bundesregierung:

Schon seit langem gibt es verschiedene Probleme im Zusammenwirken der privatwirtschaftlichen Systeme der Verpackungsentsorgung und der Kommunen, die vor Ort die Abfallentsorgung verantwortlich koordinieren und organisieren. Die erforderlichen und vom Gesetz verpflichtend vorgesehenen Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern werden häufig nicht abgeschlossen. Vielerorts sind die Verhandlungen zwischen Kommunen und Systembetreibern hoffnungslos festgefahren. Realistische Mechanismen und Verfahrensweisen, die beide Seiten zu einer Einigung veranlassen würden, fehlen.

Hierfür und auch für eine rechtssichere Einforderung von Sicherheitsleistungen der Systembetreiber hat der Bundesrat konstruktive Änderungen des Verpackungsgesetzes vorgeschlagen. Die Bundesregierung sollte diese wohlwollend prüfen und aufgrund der Dringlichkeit bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umsetzen. Ein Abwarten – wie bisher vorgesehen – auf die in den kommenden Jahren vorgesehene Evaluierung des Verpackungsgesetzes hilft keinem weiter.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsrätin **Gisela Erler**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Fast jeder von uns kennt die Durchsagen in den Zügen über „Verspätungen im Betriebsablauf“, Signal- und Weichenstörungen und Verspätungen infolge von Baustellen, Umleitungen und sonstigen Betriebsunterbrechungen, um nur einige Bereiche zu nennen, warum Züge nicht vorankommen. Oftmals liegt die Ursache beim Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIU). Der Fahrgast oder Frachtkunde schließt jedoch seinen Beförderungs- bzw. Frachtvertrag mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Dieses ist ihm gegenüber voll in der Verantwortung – also Haftung – und muss Entschädigungen leisten.

Zusätzlich kommen auf das EVU noch Vertragsstrafen (Pönalen) hinzu, die insbesondere auch die Aufgabenträger im SPNV mit den EVU vereinbart haben. Der Rückgriff des EVU gegenüber dem eigentlich verursachenden EIU gestaltet sich aufwändig und schwierig. Das EVU bleibt auf seinem Schaden, für den es nichts kann, sehr oft sitzen. Das EIU wird hingegen entlastet, schlechte Leistungen werden – nicht wie sonst im allgemeinen Wirtschaftsleben üblich – angemessen entschädigt. Die Ausfälle gehen in die Millionen. EVU und Verbände beklagen zu Recht eine „Gerechtigkeitslücke“.

Zudem erleidet der öffentliche Eisenbahnverkehr auch einen immateriellen Imageschaden: Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit ist eigentlich die Kernkompetenz des Systems Eisenbahn. Grundsätzlich scheuen sich die EVU, Regress bei den EIU zu nehmen oder Schadensersatz einzuklagen, dies mit Rücksicht auf ein möglichst ungestörtes Vertragsverhältnis.

Erste Rechtsprechung dazu (Kammergericht Berlin, Urteil vom 9.4.2009, Az.: 19 U 21/08) stellte 2009 noch fest, dass es keine Pünktlichkeitspflicht der EIU gebe und Fehlplanungen und Fehldispositionen umfassend von den EVU nachzuweisen seien. Viele zivilgerichtliche Verfahren folgten, klagende EVU hatten detaillierte Nachweise zu erbringen und hohen Aufwand. Auf Gerichtsseite waren solche Klagen auch nicht wirklich willkommen, mussten sich doch Richter durch sehr umfangreiche Klageschriften und Nachweise arbeiten. Nach über zwölf Jahren (!) des Ringens hat der Bundesgerichtshof (BGH) vor kurzem ein Grundsatzurteil (Bundesgerichtshof, Urteil vom 3.2.2021, Az.: XII ZR 29/20) gefasst, in dem er klipp und klar feststellt, dass EIU verpflichtet sind, die Trassen minutengenau zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung zu stellen. Schadensersatzansprüche seien dem Grunde nach möglich. Das EVU müsse jedoch die Verspätung beweisen. Haftungsbeschränkung auf die

Minderung nach den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) gebe es nicht.

Trotzdem gibt es offene Fragen: Wie steht es um die ersatzfähigen Schadenshöhen? Können verkehrsvertragliche Ansprüche der SPNV-Aufgabenträger durchgereicht werden? Was passiert bei Zugausfällen? Und vieles mehr.

Kaum zu glauben, dass gesetzgeberisch hier wenig passiert ist. Das **Regulierungsrecht** selbst regelt diese Dinge explizit nicht.

EVU sollten bei vom EIU angeordneten Langsamfahrstellen oder anderen Qualitätsmängeln, die zur Unpünktlichkeit des EVU führen, von der Zahlung von Trassenentgelten anteilig oder in voller Höhe freigestellt werden. EVU müssen Schäden, die sie infolge von Verspätungen, Umleitungen, Baustellen, Betriebsunterbrechungen etc. erleiden, vom EIU angemessen ersetzt bekommen. Die Minderungs- und Schadensersatzvorschriften sollten also verbessert werden. Bisher sind die (zivilrechtlichen) Infrastrukturnutzungsverträge in § 20 ERegG vorausgesetzt. Nach Absatz 2 wird lediglich angeordnet, dass die Bedingungen dieser Vereinbarungen „angemessen, nicht-diskriminierend und transparent“ zu sein haben. Für den Beförderungsvertrag im Personenverkehr gibt es detaillierte Vorschriften, basierend auf dem Vertragstyp „Werkvertrag“, ergänzt durch nationales Eisenbahnrecht (Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Eisenbahnverkehrs-Ordnung (EVO)) sowie die EU-Fahrgastrechteverordnung. Im Schienengüterverkehr gilt grundsätzlich das spezielle Frachtvertragsrecht.

Für den Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag gibt es keinen eigenen gesetzlichen Vertragstyp, obwohl hier ein natürliches Monopol besteht, das es im Verhältnis EVU/Kunde nicht gibt. Stattdessen behilft man sich mit der Sichtweise eines „atypischen Mietvertrages“. Das Mietrecht ist jedoch eher auf Immobiliennutzungen etc. zugeschnitten. Der Bund sieht bisher keinerlei gesetzlichen Handlungsbedarf.

Notwendig wären jedoch klare gesetzliche Minderungs- und Schadensersatzrechte auch bei durch EIU verursachte Verspätungen und sonstige Leistungsstörungen für die EVU. Diese sollten flankiert werden mit Beweiserleichterungen und ggf. einer Umkehr der Beweislast.

Auch bei der Eisenbahninfrastruktur muss gelten: Schlechte Leistungen dürfen sich nicht lohnen! Wirksamen „Verbraucherschutz“ muss es nicht nur für den Endkunden geben, sondern auch für die EVU. Europäisches Recht steht dem nicht entgegen.

„Pünktlich wie die Eisenbahn – das ist die Maxime!“ Wenn wir eine starke Schiene wollen, dann müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen stark sein.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsrätin **Gisela Erler**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Eine Verdoppelung der Fahrgastzahlen der Bahn im Fern- und Nahverkehr bis zum Jahr 2030 ist das gemeinsame verkehrspolitische Ziel des Bundes und mehrerer Länder, darunter auch Baden-Württemberg. Das überlastete und teilweise veraltete Schienennetz muss hierfür effizienter und moderner gestaltet werden.

Den Grundstein bildet die Digitale Schiene Deutschland, die auf Wunsch der Bahnindustrie, des Bundes und der DB AG bis zum Jahr 2035 bundesweit umgesetzt werden soll. Dafür müssen die Strecken und Stellwerke digitalisiert, aber auch die Fahrzeuge fit für die Zukunft der modernen Eisenbahn gemacht werden. Die Ausrüstung mit dem europäischen Zugbeeinflussungssystem ETCS und dem automatisierten Fahren (ATO) kostet zunächst einmal Geld, rentiert sich aber später. Leider ist die Finanzierung der Fahrzeuge noch offen. Die Kosten für die bundesweite Ausrüstung aller Fahrzeuge hat McKinsey im Auftrag des Bundes auf 4 Milliarden Euro beziffert. Das ist sehr viel Geld, aber es lohnt sich. Bei einer vollständigen Digitalisierung könnte der Bund auf eine teure Doppel- oder Dreifachrüstung der Schienen und Stellwerke mit moderner und herkömmlicher Stellwerkstechnik verzichten und damit Finanzmittel in Höhe von 7 Milliarden Euro einsparen.

Wirtschaftlich ist die Digitalisierung nur, wenn sie flächendeckend, bundesweit sowie fahrzeug- und streckenweit erfolgt. Ohne eine ETCS-Ausrüstung im Fahrzeug ist ein digitales Fahren im Schienennetz nicht möglich. Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen bereits jetzt alle Neufahrzeuge mit ETCS und ATO ausgerüstet werden. Eine spätere Nachrüstung der Fahrzeuge bedeutet Doppelarbeit, einen Zeitverlust von 10 Jahren und eine enorme Kostensteigerung, auch für den Bund. Eine Finanzierung der ETCS- und ATO-Fahrzeugausrüstung ist aktuell nur im Digitalen Knoten Stuttgart, dem Aushängeschild der Digitalen Schiene Deutschland, vorgesehen.

Die digitale Ausrüstung von Strecken, Stellwerken und Fahrzeugen kann mit EU-Mitteln aus dem Programm „Next Generation EU“ finanziert werden, doch möchte der Bund die Mittel scheinbar wissentlich ungenutzt lassen. Im Deutschen **Aufbau- und Resilienzplan** (DARP) ist die Fahrzeugausrüstung bedauerlicherweise nicht vorgesehen – scheitert die bundesweite Digitalisierung des Schienenverkehrs somit an einer möglicherweise vergessenen Aufnahme im DARP oder an der fehlenden Weitsicht des Bundes? Wenn der Bund noch nicht einmal EU-Mittel nutzt, um die Fahrzeugausrüstung

zu fördern, warum sollte er es denn dann jemals mit eigenen Mitteln machen?

Der Bund muss heute die Weichen für die Zukunft der Digitalen Schiene stellen, damit wir nicht in der Zukunft am Prellbock landen. Wenn die Bahn auf Autopilot umstellt, muss der Bund dennoch steuern. Wir als Land Baden-Württemberg empfinden es als unumgänglich, die ETCS-/ATO-Fahrzeugausrüstung in den DARP aufzunehmen und somit die vorhandenen EU-Mittel nutzen zu können.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen – Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) – ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Dreieinhalb Jahre später legt die Bundesregierung dem Bundesrat die auf der Ermächtigung in § 10 WRegG beruhende Verordnung über den Betrieb des Registers zur Zustimmung vor.

Rheinland-Pfalz begrüßt uneingeschränkt den Zweck des **Wettbewerbsregisters**, öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern in einem Vergabeverfahren die Prüfung zu erleichtern, ob Bieter in der Vergangenheit Rechtsverstöße begangen haben, deretwegen sie gemäß §§ 123 und 124 GWB ausgeschlossen werden können oder müssen.

Trotz des beachtlichen zeitlichen Vorlaufs ist die Umsetzung aber nur bedingt gelungen. Die Verordnung wird einen hohen zusätzlichen Bürokratie- und Personalaufwand insbesondere bei den mitteilungspflichtigen Staatsanwaltschaften nach sich ziehen. Dieser erhebliche Erfüllungsaufwand wird weder in der Gesetzes- noch in der Verordnungsbegründung angemessen benannt.

Nicht nur, dass die Staatsanwaltschaften Meldungen an das Wettbewerbsregister künftig in großer Zahl erstatten müssen. Diese Meldungen werden auch in jedem einzelnen Fall einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen. Schon die Frage, ob das Verhalten einer natürlichen Person einem Unternehmen zuzurechnen und damit meldepflichtig ist, wird in der Regel nur durch die zuständige Dezernentin oder den Dezernenten, also auf Staatsanwaltsebene, beantwortet werden können.

Die hieraus folgende erhebliche Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften hätte sich beispielsweise durch eine Ausgestaltung der Meldepflicht entsprechend der Anord-

nung über Mitteilungen in Straf- und Bußgeldsachen (MiStra) leicht mindern lassen. Jedenfalls anfänglich wäre es auch gut vertretbar gewesen, die Meldepflicht auf ein bloßes Übersenden rechtskräftiger Entscheidungen zu beschränken.

Die nunmehr verursachte Mehrbelastung ist durch die bundesweit ohnehin hoch belasteten Staatsanwaltschaften – wenn überhaupt – nur tragbar, wenn die zu erstattenden Meldungen an das Register zumindest teilweise automatisiert unter Nutzung der in den Fachanwendungen ohnehin erfassten Daten erfolgen können. Eine auch nur vorübergehende Verpflichtung zum händischen Eintragen aller meldepflichtigen Daten in ein Onlineformular würde bei den Staatsanwaltschaften zwangsläufig und in kürzester Zeit zu einem beträchtlichen Mitteilungsrückstau führen.

Die Inbetriebnahme des Registers muss daher jedenfalls so lange zurückgestellt werden, bis die vom Bund zu schaffende Schnittstelle zur Verfügung steht und die Länder ihre Fachanwendungen so ertüchtigt haben, dass sie diese Schnittstelle auch effektiv bedienen können.

Anlage 10

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kalayci**
(Berlin)
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Bremen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Berlin, Bremen und Thüringen begrüßen die Entscheidung der Bundesregierung, angesichts des noch unabsehbaren Endes der **Corona-Pandemie** den vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe bis Ende 2021 zu verlängern. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Situation bei den Betroffenen.

Allerdings sehen die Länder mit Sorge, dass die beschlossenen Maßnahmen für Familien und Menschen in der Grundsicherung, deren Existenzminimum durch die Härten der Pandemie weiterhin besonders gefährdet ist, zu kurz greifen. Die beschlossenen Zuschüsse in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG sowie ein erneuter Corona-Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind als Kindergeldzuschlag stellen nur einmalige Leistungen dar, die bei weitem nicht die pandemiebedingten Mehrkosten ausgleichen.

Demgegenüber hatten Berlin, Bremen und Thüringen bereits im Mai 2020 im Rahmen einer Bundesratsinitiative – Drs. 229/20 – einen monatlichen Zuschlag von

100 Euro für Leistungsbeziehende im SGB II, SGB XII und AsylbLG für die gesamte Dauer der Pandemie gefordert. Diese Forderung wird inzwischen von einem breiten Bündnis aus Gewerkschaften und Sozialverbänden geteilt. Hier wäre ein frühzeitigeres Agieren des Bundes wünschenswert gewesen.

Der Bedarf an Unterstützung von Menschen in der Grundsicherung ist unübersehbar. Der andauernde Lockdown verschärft die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Betroffenen. Preissteigerungen bei Lebensmitteln, steigende Verbrauchskosten für Haushaltsenergie und Telekommunikation, ein vielerorts weitgehender Wegfall der Lebensmittel-Tafeln ohne Ersatz durch mobile Lieferungen – dies sind einige der insbesondere durch die Pandemie hervorgerufenen bzw. verstärkten sozialen Härten, die die Anerkennung eines monatlichen Mehrbedarfs dringend erforderlich machen.

Mit einem weitreichenden Ausbau des Kurzarbeitergeldes, Liquiditätssicherungen und Zuschussprogrammen wurden und werden für Unternehmen und Beschäftigte die schlimmsten Auswirkungen der Krise angegangen, um hohe Zahlen von Insolvenzen und Kündigungen zu verhindern. Die Sicherung des Existenzminimums sollte hinter diese Anstrengungen nicht zurückfallen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen begrüßt die Unterstützung für Familien in Form eines weiteren Kindergeldbonus. Allerdings fällt eine einmalige Zahlung von 150 Euro deutlich zu niedrig aus, um die pandemiebezogenen Mehrkosten zu decken. Darauf haben auch die Sachverständigen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft im Rahmen der Anhörung zum Dritten **Steuerhilfegesetz** im Deutschen Bundestag hingewiesen.

Kritisch einzuschätzen ist zudem, dass zum Teil erwerbstätigen Personen mit einer Duldung der Anspruch auf Kindergeld verwehrt ist – es fehlt somit an der definierten Anspruchsgrundlage – und diese somit auch nicht den Kinderbonus erhalten können.